HOCHSCHULE
MITTWEIDA
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

BACHELORARBEIT

Herr
Stefan Petrat

GEMA-Tarif-Reform 2013 – Debatte in der Kreativ- und Veranstaltungswirtschaft

2013

Fakultät Medien

BACHELORARBEIT

GEMA-Tarif-Reform 2013 – Debatte in der Kreativ- und Veranstaltungswirtschaft

Autor:
Herr Stefan Petrat

Studiengang:
Angewandte Medienwirtschaft

Seminargruppe:
AM07wT2-B

Erstprüfer:
Herr Prof. Dr. Gwosc

Zweitprüfer:
Frau Dr. Schröder

Einreichung:
Hamburg, 28.02.2013

Faculty of Media

BACHELOR THESIS

GEMA-Tarif-Reform 2013 – Debate on creative and event economy

author:
Mr. Stefan Petrat

course of studies:
Applied media economics

seminar group:
AM07wT2-B

first examiner:
Mr. Prof. Dr. Gwosc

second examiner:
Mrs. Dr. Schröder

submission:
Hamburg, 28.02.2013

Bibliografische Angaben:

Petrat, Stefan

GEMA-Tarifreform 2013 – Debatte in der Kreativ- und Veranstaltungswirtschaft

2013 - 56 Seiten

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), University of Applied Sciences, Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2013

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit analysiert den derzeitigen Entwicklungsstand der GEMA hinsichtlich der Tarifentwicklungen im Veranstaltungssektor. Eine Analyse des Urheberrechts, sowie die Strukturierung von Verwertungsgesellschaften ist dabei die Grundlage der daraus folgenden Entwicklungen. Um die Entwicklungen und Neuerungen der Tarif-Reform sichtbar zu machen, wird ein Vergleich zur aktuellen Tarifstruktur gezogen und diverse Rechenbeispiele für unterschiedlich betroffene Institutionen dargelegt. Anhand von politischen und gesellschaftlichen Stimmen wird aufgezeigt, wie unterschiedlich und komplex die Tarif-Reform im einzelnen wirken wird.

Der Autor kommt zum Ergebnis, dass die GEMA durch großen Widerstand aus Politik und Gesellschaft den Betroffenen mit der Tarif-Reform eine Übergangsvereinbarung zugestimmt hat. Das gibt den Betroffenen zwar mehr Zeit, sich auf die kommenden Veränderungen besser einzustellen, jedoch werden die Änderungen bei vielen Veranstaltern große wirtschaftliche und existenzielle Probleme nach sich ziehen. Es bleibt abzuwarten, wie die GEMA-Tarif-Reform endgültig verabschiedet und für die Betroffenen tatsächlich wirken wird.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....1

2 Das Urheberrecht.....3

2.1 Inhaber des Urheberrechts.....4

2.2 Art und Umfang des Urheberrechts.....6

2.3 Verletzung des Urheberrechts.....8

3 Verwertungsgesellschaften.....9

3.1 Die GEMA.....9

3.1.1 Geschichte der GEMA.....10

3.1.2 Mitglieder und Strukturen.....12

3.1.3 Rechtsgrundlage und das politische Umfeld.....13

3.1.4 GEMA-Vergütung und Pauschalabgabe.....15

3.1.5 Umsätze der GEMA.....16

4 GEMA-Tarif-Reform.....17

4.1 Ursache und Hintergrund.....17

4.2 Aktuelle Tarifgestaltung.....19

4.3 Geplante Tarif-Reform 2013.....23

4.4 Gegenüberstellung Tarifstruktur U-VK I (2012) zu Tarif U-V (2013).....27

4.5 Berechnungsbeispiel 1 (Club/Diskothek).....28

4.6 Berechnungsbeispiel 2 (Musikkneipe).....29

4.7 Berechnungsbeispiel 3 (Livemusik).....30

5 Politische Standpunkte zur Tarif-Reform.....32

5.1 Piraten und der Feind GEMA.....32

5.2 Weitere politische Stimmen (Familienministerin Schröder).....33

5.3 Weitere politische Stimmen (Koalition, Abgeordnetenhaus Berlin).....34

6 Gesellschaftliche Stimmen.....36

6.1 Die Reform aus Sicht eines Club-Besitzers.....36

6.2 Die Reform aus Sicht eines DJ´s.....37

6.3 Die Reform aus Sicht eines durch die GEMA vertretenden Künstlers.....39

7 Kultureller Wandel.....40

7.1 Gefährdung von Existenzen.....41

8 Fazit und Lösungvorschlag zum gegenwärtigen Tarifstreit.....43

9 Literaturverzeichnis.....45

Eigenständigkeitserklärung

1 Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Vorhaben der GEMA, ab dem ersten Januar 2013 eine neue Tarifstruktur einzuführen. Es wird sowohl in den Medien als auch und in der Politik kontrovers diskutiert, da die von der GEMA diktierten Neuerungen eine erhebliche Veränderung in der deutschen Musik- und Clublandschaft nach sich ziehen.

Zahlreiche Proteste haben das Thema in die Öffentlichkeit gebracht. Veranstalter von Clubpartys, Besitzer von Musikkneipen und Musiker engagieren sich zusammen gegen das Vorhaben der GEMA, eine neue Tarifstruktur einzuführen. Ein Beispiel für die zahlreichen Protestaktionen ist die Initiative „FAIRplay – Gemeinsam gegen GEMAinheiten“. Dieses offene Netzwerk von Clubs, Veranstaltern und Musikliebhabern hat es sich zum Ziel gesetzt, eine faire Vergütung von Urhebern und Musikern zu erreichen, sowie die GEMA-Reform zu stoppen. Bei dieser Initiative kann jeder mitmachen und sich bei der Planung von Aktionen gegen die Reform einbringen.[1]

Ein weiteres Beispiel ist die von der DEHOGA organisierte Online-Petition, welche am 4.4.2012 gestartet worden ist und am 3.10.2012 beendet wurde. Innerhalb von sechs Monaten haben insgesamt 305.122 Personen gegen das Vorhaben der GEMA unterschrieben und somit das Bewusstsein der Politik auf diese Problematik geschärft.[2]

Die Tarif-Reform wurde von der GEMA vorgelegt, ohne eine Diskussion mit den Betroffenen geführt zu haben. Für viele Veranstalter und Besitzer von Musikkneipen würde die erhebliche Erhöhung der Gebühren eine Gefährdung der Existenz bedeuten. Erhöhungen von bis zu rund 2000 Prozent der Gebühren bedeuten ein Aus des Betriebes, beziehungsweise eine enorme Einschränkung in der Qualität des Programms, der Licht- und Tonqualität oder eine deutliche Reduzierung der Mitarbeiterzahl.

Um dieses Problem adäquat zu diskutieren, wird im ersten Kapitel das Urheberrecht thematisiert. Es wird detailliert besprochen, wer Inhaber des Urheberrechts sein kann, wie die Art und der Umfang des Urheberrechts beschaffen ist, und auf welche Weise sich die Verletzung des Urheberrechts auf den Urheber auswirken kann.

1 vgl. http://www.gemeinsam-gegen-gemainheiten.de/ueber-uns/wer-ist-fairplay/
2 vgl. https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-tarifreform-2013-gema-verliert-augenmass

Das zweite Kapitel widmet sich dem Wesen von Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen und der GEMA im Speziellen. Um das Wirken der GEMA nachvollziehen zu können, wird im ersten Schritt die Geschichte der GEMA skizziert. Des Weiteren wird analysiert, wer Mitglied der GEMA werden kann und innerhalb welcher Strukturen sich die Mitglieder wiederfinden. Auch die Rechtsgrundlagen und das politische und juristische Umfeld der Verwertungsgesellschaft sind Themen des zweiten Kapitels, um ein ganzheitliches Verständnis der Problematik zu erreichen. Abschließend wird die Art der GEMA-Vergütung und der Pauschalabgabe beschrieben, sowie die Umsätze der GEMA offengelegt.

Im dritten Kapitel werden die GEMA-Tarife unter die Lupe genommen. Als Basis werden die Hintergründe zur Tarif-Reform thematisiert, bevor die aktuelle Tarifgestaltung, sowie die geplante Tarif-Reform detailliert beschrieben werden. Nach einer Gegenüberstellung der Tarifstruktur U-VK I (2012) zu dem Tarif U-V (2013), werden Berechnungsbeispiele für Clubs, Musikkneipen und Livemusik durchgeführt, um die Auswirkungen der Reform sichtbar zu machen.

Im vierten Kapitel versucht die Arbeit Stimmen aus der Politik einzufangen, welche sich im Verlauf der Debatte eingeschaltet haben und zu einer positiven Entwicklung beigetragen haben. Sowohl die Piraten Partei, Familienministerin Schröder, die schwarz-gelbe Koalition und das Abgeordnetenhaus haben zu den Entwicklungen in der Debatte beigetragen.

Die gesellschaftlichen Stimmen werden im fünften Kapitel betrachtet, indem die Reform aus den Sichten eines Klub-Besitzers, eines DJ´s und eines durch die GEMA vertretenden Künstlers beschrieben werden.

Das sechste Kapitel versucht das Wesen des kulturellen Wandels zu skizzieren, sowie etwaige durch die geplante Tarif-Reform entstehenden Existenzgefahren aufzuzeigen.

Das siebte und letzte Kapitel stellt ein Fazit auf und versucht Lösungsvorschläge zum gegenwärtigen Tarifstreit aufzuzeigen.

2 Das Urheberrecht

Das Urheberrecht beschreibt die gesetzlichen Schutzmaßnahmen für subjektives geistiges Eigentum. Die moderne Art des Urheberrechts unterscheidet sich deutlich von früheren Formen, allerdings kannten schon die Künstler in der Antike einen Bezug zwischen dem Verfasser eines Werkes und dem Werk selbst.[3] Die wohl erste Beschreibung eines Urheberrechtes, beziehungsweise der Verletzung dieses, ist in der Benennung des Wortes „Plagiat“ durch den römischen Dichter *Marcus Valerius Martialis* zu finden, welcher in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts nach Christus wirkte. *Martialis* bezeichnete einen Dichter seiner Zeit, der seine Epigramme als seine eigenen ausgegeben hatte, als *plagiarius*, lateinisch für Menschenräuber oder Sklavenhändler.[4]

Auch im Mittelalter und in der Renaissance stellte es sich für Autoren und Künstler aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen als schwer dar, das eigene Werk zu schützen. Mit der Innovation des Buchdrucks eröffneten sich neue Möglichkeiten der Vertreibung von Texten, allerdings auch neue Probleme für die Autoren. Bücher konnten ungestraft vervielfältigt und verändert werden. Erst in der Renaissance begann sich die Sicht auf geistiges Eigentum allmählich zu verändern und die Verfasser wurden für ihre Leistungen vermehrt belohnt, wenn auch nur vereinzelt und nicht im Allgemeinen.[5]

Im achtzehnten Jahrhundert entstand in England das erste Gesetz, welches sich mit dem Schutz von geistigem Eigentum beschäftigte. Das *Statute of Anne* legte fest, dass der Autor exklusiv über die Vervielfältigungsrechte seines Werkes bestimmen sollte. Diese konnte er an einen Verleger abgeben, allerdings immer nur für einen bestimmten Zeitraum. Des Weiteren wurden Werke in einem Register notiert und mit einem Symbol zur Kennzeichnung des Schutzes versehen.[6]

Die erste Regelung dieser Art im deutschsprachigen Raum, entstand im Jahr 1837 im Deutschen Bund. Es wurde festgelegt, dass Künstler noch zehn Jahre nach dem

3 vgl. Seifert, Fedor: *Über Bücher, Verleger und Autoren – Episoden aus der Geschichte des Urheberrechts*. In: *NJW*. 1992, S. 1270ff.
4 vgl. http://www.deutsche-anwaltshotline.de/rechtsanwalt/patent-__urheber-___markenrecht/plagiat
5 vgl. Dillenz, Walter: *Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz (Österreichisches). Kommentar.* 2. Auflage. Springer, Wien 2004, S. 5.
6 vgl. http://www.copyrighthistory.com/anne.html

Erscheinen ihres Werkes im Besitz der Aufführungsrechte blieben. Später, im Jahr 1845, wurde die Frist auf dreißig Jahre nach dem Tod des Urhebers verlängert.

Der im Jahr 1886, durch Anregung des französischen Schriftstellers Victor Hugo, entstandene völkerrechtliche Vertrag „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“, sicherte erstmals die Urheberrechte innerhalb von mehreren souveränen Nationen. Namhaft waren es Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien.[7]

So wie man das Urheberrecht heutzutage kennt, wurde es am neunten September 1965 öffentlich gemacht. Das *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*, auch als Urheberrechtsgesetz oder UrhG bekannt, wurde im ersten Bundesgesetzblatt diesen Jahres festgehalten und seit diesem Zeitpunkt mehrmals aktualisiert und verändert.[8]

Die Bestimmungen in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen, sprich das objektive Recht, reguliert das genaue Verhältnis zwischen dem Urheber und seinem Werk. Gegenstand des objektiven Rechtes ist die Formulierung von Inhalt, Umfang, Übertragbarkeit sowie Folgen von Verletzungen des subjektiven Rechts.[9]

So wie Gesetze von Staat zu Staat anders formuliert werden, und sich ihr Inhalt marginal bis ganz stark voneinander unterscheiden kann, so ist auch das Urheberrecht von Rechtskreis zu Rechtskreis mehr oder weniger unterschiedlich.

2.1 Inhaber des Urheberrechts

Als Inhaber des Urheberrechts wird der Schöpfer eines Werkes, der Urheber, angesehen.[10] Ein Urheber kann lediglich ein Mensch sein. Tiere, Maschinen sowie juristische Personen, können keine Urheber sein. Eine natürliche Person kann allerdings Maschinen oder einen Computer zur Hilfe nehmen, um ein Werk zu schaffen. Ausschlaggebend ist, dass „der Schöpfungsprozess vom Willen der natürlichen Person getragen ist.“[11]

7 vgl http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kalenderblatt/1546818/
8 vgl Rehbinder, Manfred: *Urheberrecht. Ein Studienbuch*, 16. Aufl., München 2010. S. 19ff.
9 vgl Schack, Heimo: *Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2009. S. 25f.
10 vgl http://dejure.org/gesetze/UrhG/7.html
11 Lutz, Peter: *Grundriss des Urheberrechts*. C.F. Müller, Heidelberg 2009, S. 53.

Auftraggeber eines Werkes und Personen, die ein Werk inspirieren, oder das Thema beziehungsweise Methoden für ein Werk vorgeben, können nicht als Urheber des Werkes angesehen werden. Ghostwriter wiederum, sind Urheber eines Textes, auch wenn durch eine Unterschrift die Rechte an einen Auftraggeber abgegeben werden.

Gibt es Streitigkeiten um das Urheberrecht, so kann vermutet werden, dass derjenige das Recht besitzt, welcher auf einem Original oder einem Vervielfältigungsstück namhaft erwähnt wird. Diese Regelungen finden sich im zehnten Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes wieder. Gibt es keine namhafte Bezeichnung eines Urhebers, so muss die Urheberschaft vom Schöpfer des Werkes bewiesen werden. Fehlt es an einer Urheberbezeichnung, ist die Herausgeberbezeichnung von Interesse für die Zuordnung der Rechte. Fehlt die Herausgeberbezeichnung, wird in weiterer Folge der Verleger als berechtigter Verwalter des Urheberrechts vermutet.[12]

Neben der Vermutung der Rechtsinhaberschaft, hat die GEMA eine besondere Form der Vermutung, welche auf die von der GEMA verfassten Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Musikverwertungsgesellschaften zurückzuschließen ist. Die GEMA-Vermutung „weist der GEMA eine tatsächliche Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Unterhaltungsmusik, sowie hinsichtlich der sogenannten *mechanischen Rechte* zu.“[13] Des Weiteren bezieht sich die GEMA-Vermutung nicht nur auf die Wahrnehmungsbefugnis, sondern bestimmt ebenfalls ob ein Musikstück als Werk angesehen wird, oder nicht.

Ebenfalls gibt es Werke, die von mehreren Urhebern verfasst werden. In der Musik werden Werke häufig von verschiedenen Personen komponiert und getextet. Die einzelnen Teile werden zu einem Werk zusammengefügt. Ein *Sammelwerk* besteht demnach aus verschiedenen Werken, die von einem Herausgeber bearbeitet werden und zu einem neuartigen und unabhängigen Ergebnis führen. Dabei können alle Beteiligten als Urheber angesehen werden, die eine persönliche, geistige Schöpfung im Schaffensprozess zum Produkt beitragen.[14]

12 vgl. Ebd. S. 54.
13 ebd. S. 54.
14 vgl. Ebd. S. 55.

2.2 Art und Umfang des Urheberrechts

Das Urheberrecht umfasst Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“[15] Der zweite Paragraph des Urheberrechtsgesetzes beschreibt diejenigen Werke, welche im Besonderen unter das Urheberrecht fallen. Darunter befinden sich ebenfalls Werke der Musik.

Der zweite Absatz des zweiten Paragraphen lautet: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche, geistige Schöpfungen.“[16]

Vier Faktoren bestimmen das Wesen von *persönlicher, geistiger Schöpfung*. Das persönliche Schaffen, eine wahrnehmbare Formgestaltung, geistiger Gehalt und eigenpersönliche Prägung sind maßgeblich beschreibende Elemente von *persönlicher geistiger Schöpfung*. Ersteres, das persönliche Schaffen, beschreibt menschliche Handlung, welche ein gestaltetes Ergebnis zur Folge hat. Als Realakt, sprich eine rein faktisch wirkende Handlung, ruft das persönliche Schaffen unabhängig vom Willen des Handelnden eine Rechtsfolge hervor. Das persönliche Schaffen kann von einem Menschen durchgeführt werden, allerdings nicht durch Tiere oder Maschinen.[17]

Zweites, die wahrnehmbare Formgestaltung, beschreibt die Beschaffenheit des Werkes. Ein Geistesblitz alleine kann nicht als Werk definiert werden. Das Werk muss mindestens ein Mal als eine Form wahrgenommen werden.

Der alleinige Plan eines Werkes im Kopf des Urhebers genügt nicht, um die Kriterien einer persönlichen geistigen Schöpfung zu beurteilen. *„Das Urheberrecht schützt ein immaterielles Gut, das sich in einem, von den Sinnen wahrnehmbaren Werk konkretisiert:“*[18] Die Wahrnehmung erfordert allerdings keiner Körperlichkeit. Sowohl Stegreifgedichte, wie auch musikalische Improvisationen, fallen unter den Urheberschutz.

Ein weiterer Faktor zur Beschreibung von *persönlicher geistiger Schöpfung*, ist der geistige Gehalt eines Werkes. Um ein Werk im Sinne der Urheberrechtsgesetze zu erhalten, muss es mehr sein als ein sinnlich wahrnehmbares Objekt. Das Werk muss eine Gefühlswelt erzeugen, beziehungsweise die Gedankenwelt des Betrachters oder Hörers anregen können. *„Bei Werken der Musik ist deren geistiger Gehalt in der durch*

15. http://dejure.org/gesetze/UrhG/1.html
16. http://dejure.org/gesetze/UrhG/2.html
17. Vgl. Lutz, Peter: *Grundriss des Urheberrechts*. C.F. Müller, Heidelberg 2009, S. 16f.
18. Ebd. S. 17.

das Hören erfassten Tonfolge oder in dem in Tönen ausgedrückten musikalischen Erlebnis, der Stimmung und der Gefühlswelt zu erblicken.“[19]

Den vierten Faktor beschreibt die *eigenpersönliche Prägung*. Um einem Schöpfer eines Werkes ein Urheberrecht zuzusprechen, muss das Werk individuelle Züge aufweisen. Schöpferische Eigenart, schöpferische Eigentümlichkeit, Gestaltungshöhe oder individuelle Ausdruckskraft sind Bezeichnungen für diese Individualität. Diese Beurteilung eines Werkes ist vor allem wichtig, um urheberrechtlich geschützte Werke von nicht geschützten Werken unterscheiden zu können.[20]

Kann das Werk als ein legitimes, für das Urheberrecht taugliches angesehen werden, liegen die Rechte der Verwertung des Werkes ausschließlich beim Urheber. Der fünfzehnte Paragraph des Urheberrechtsgesetzes beschreibt die Verwertungsrechte eines Urhebers. Es wird festgelegt, dass dieser ein ausschließliches Recht hat, das Werk in körperlicher Form zu verwerten, insbesondere aufgrund des Vervielfältigungsrechtes, des Verbreitungsrechtes und des Ausstellungsrechtes. Im zweiten Absatz wird weiter festgelegt: *„Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe)“*.[21]

Der dritte Absatz beschäftigt sich mit der Definition einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes: *„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*[22]

Das Urheberrecht kennt allerdings auch zahlreiche Einschränkungen, welche explizit in den Paragraphen 44a bis 63 des Urheberrechtsgesetzes zu finden sind. Diese dienen vor allem dazu, die Werke der Allgemeinheit und den Nutzern zugänglich zu machen. So beschreibt in etwa der 47. Paragraph des Urheberrechtsgesetzes die Nutzung von Werken in Schulrundfunksendungen, und beschließt: *„Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der*

19. Ebd. S. 20.
20. Vgl. ebd. S. 21.
21. http://dejure.org/gesetze/UrhG/15.html
22. Ebd.

Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.“[23]

Paragraph 64 des Urheberrechtsgesetzes beschreibt die zeitliche Begrenztheit einer Urheberschaft. Auch diese wird durch die sogenannte Gemeinfreiheit festgelegt. *„Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“*[24]

2.3 Verletzung des Urheberrechts

Die Verletzung des Urheberrechts ist ein Thema, welches vor allem für Kunstschaffende von großen Bedeutung ist. Es bezeichnet die Verletzung des Verwertungsrechts, beziehungsweise die unerlaubte Nachahmung einer fremden Komposition. Heutzutage entsteht der größte Schaden im Bereich der Urheberrechtsverletzung durch *Raubkopien,* auch *Schwarzkopien* genannt. Diese unerlaubt vervielfältigten Medien, seien es Filme, Bücher, Musikstücke, oder ähnliches, hintergehen das Recht des Schaffenden, für sein Werk bezahlt zu werden.

Des Weiteren können unerlaubte Veränderungen einer Komposition zu einer Verletzung des Urheberrechts führen. Falls gewinnorientierter Handel mit der unerlaubten Vervielfachung von Musikstücken, durch Plagiate, oder durch den Upload im Internet betrieben wird, können die Verantwortlichen mit Gefängnisstrafen, oder Geldstrafen bestraft werden. Im deutschen Gesetz wird dieser Umstand in Paragraph 106 des Urhebergesetzes festgelegt:

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.[25]

23. http://dejure.org/gesetze/UrhG/47.html
24. http://dejure.org/gesetze/UrhG/64.html
25. Vgl. http://dejure.org/gesetze/UrhG/106.html

3 Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften dienen dazu, die Urheberrechte von Mitgliedern dieser Gesellschaft zu verwalten und wahrzunehmen. Neben der GEMA existieren in Deutschland auch andere Verwertungsgesellschaften. Ein Beispiel ist die *Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbh*, abgekürzt GVL. Die GVL wurde im Jahr 1959 gegründet und nimmt Zweitverwertungsrechte von Künstlern war. Die GVL schützt ausübende Künstler, welche vor allem für die Leistung der Aufnahme eines Musikstückes belohnt werden. Die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers gehen aus den Paragraphen 77 und 78 des Urhebergesetzes hervor, welche ihm das Aufnahmerecht, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, und das Recht der öffentlichen Wiedergabe zugestehen. Die GVL nimmt auch die Rechte von Tonträgerunternehmen der ausübenden Künstler wahr. Des Weiteren ist die Verwertungsgesellschaft GVL für die Vergabe von Labelcodes zuständig, welche für den Verkauf von Tonträgern eine zentrale Rolle einnehmen.[26]

Weitere Verwertungsgesellschaften in Deutschland sind, zum Beispiel, die *VG Wort*, welche sich mit den Zweitverwertungsrechten von Sprachwerken beschäftigt, oder die *VG Bild-Kunst*, welche die Rechte von bildenden Künstlern wahrnimmt. Der GEMA ähnliche Verwertungsgesellschaften gibt es auch in unseren deutschsprachigen Nachbarländern. In Österreich werden die Rechte von Komponisten, Autoren und Musikverlegern durch die AKM, und in der Schweiz durch die SUISA geschützt.

3.1 Die GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte ist als Verwertungsgesellschaft damit beauftragt, die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte ihrer Mitglieder zu vermitteln. Als eine der weltweit führenden Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik, werden Rechte von mehr als 63.000 Mitgliedern und mehr als einer Million ausländischer Berechtigter verwaltet.

26. Vgl. http://www.gvl.de/

Die GEMA ist als staatlich anerkannte Treuhänderin dazu verpflichtet, geistiges Eigentum ihrer Mitglieder zu schützen und die Nutzung der Werke angemessen zu entlohnen.

Darüber hinaus setzt sich die GEMA nach eigenen Angaben national und international für die Rechtsfortbildung des Urheberrechts ein. Ohne einen entsprechenden Einsatz auf diesem Gebiet, könnte die Kreativität von schöpferischen Menschen eingeengt werden und im schlimmsten Fall einen negativen Einfluss auf die Existenzgrundlage von Urhebern nehmen.[27] *„Insofern ist die GEMA also auch eine Schutzorganisation für den schöpferischen Menschen.“*[28]

Die GEMA hat mit den technologischen Entwicklungen der nahen Vergangenheit zu kämpfen und muss sich auf die Veränderungen des Informationszeitalters einstellen. Auch in diesem Bereich ist die Verwertungsgesellschaft bemüht, in Zusammenarbeit mit Schwesterngesellschaften, Partnern aus der Politik, Industrie und Wirtschaft, neue Arten der Zusammenarbeit zu entwickeln, um auch in Zukunft das geistige Eigentum der Urheber zu schützen.

3.1.1 Geschichte der GEMA

Die GEMA wurde am 28. September 1933 gegründet, aber schon vor ihrem Wirken gab es Gesetze, welche sich mit dem Schutz von künstlerischem Eigentum beschäftigt haben. Im Jahr 1901, am 19. Juni, wurde das Gesetz *„Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“*, abgekürzt LUG, erlassen.[29] Es ist am ersten Januar als Bundesgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, und am ersten Januar 1966 außer Kraft getreten.[30] Es setzte erstmals fest, dass Aufführungen von Musikstücken lediglich mit der Erlaubnis der Komponisten vorgetragen werden dürfen.

27. Vgl. https://www.gema.de/die-gema/weitere-faq-zur-gema.html
28. Ebd.
29. Vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt 1901, Nr. 27, S. 227 – 239.
30. Vgl. Bundesgesetzblatt Nr. I 1965, S. 1273.

Im Vergleich zu anderen Ländern Europas, entwickelten sich in Deutschland die Regelungen und Gesetze für Komponisten später.

„Da die französische Gesellschaft schon seit dem Jahre 1851 stets auch deutsche Komponisten als Mitglieder aufgenommen und so auch deutsche Aufführungsrechte (z.B. von Robert Schumann, Richard Wagner, Brahms, Max Bruch und anderen mehr) zu vertreten hatte, ging sie, immer gestützt auf die Berner Konvention und den deutsch-französischen Literarvertrag daran, ihre Tätigkeit auch auf das innere Deutschland auszudehnen.“[31]

Erst im Jahr 1903 gründeten Komponisten rund um Richard Strauss, Georg Schumann und Engelbert Humperdinck die *Genossenschaft Deutscher Tonsetzer*, abgekürzt GDT. Diese Genossenschaft gründete noch im selbem Jahr die Verwertungsgesellschaft „Anstalt für musikalische Aufführungsrechte“, kurz AFMA, welche sich verpflichtete ihre Einnahmen an die Tonsetzer, Textdichter und Verleger abzugeben und selbst keinen privatwirtschaftlichen Zweck zu erfolgen. Die folgenden drei Jahrzehnte gestalteten sich für Mitglieder von Verwertungsgesellschaften in Deutschland recht unübersichtlich. Neben der AFMA wurde auch die „Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte“ gegründet, so wie auch die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM anfing in Deutschland zu walten.[32]

1916 wurde der *Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland* gegründet. Dieser vereinte zwar über die Jahre hinweg die GDT mit einer frühen Form der GEMA und in weiterer Folge mit der AFMA, allerdings arbeiteten zwei Verwertungsgesellschaften innerhalb dieser Firma gegeneinander, und schadeten somit den Urhebern. Am 4. Juli 1933 erließ Joseph Goebbels das „Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten“, welches für die Vereinheitlichung der Verwertungsmechanismen in Deutschland verantwortlich war und der GEMA den Grundstein für ihre Monopolstellung legte. Im Jahr 1933 wurde ebenfalls die *„Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte“*, abgekürzt STAGMA, gegründet. Diese Gesellschaft war der Nachfolger des „*Verbandes zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland“*. Im August 1947 wurde die STAGMA in GEMA, „*Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“*, umbenannt.[33]

---

31. W. d´Albert: *Der Musikverlag und die "Genossenschaft Deutscher Tonsetzer*. 1907, S. 9.
32. Vgl. ebd. S. 29ff.
33. Kreile, Reinhold: *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar.* De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin 2008, S. 19ff.

Seit dem Jahr 2007 ist Dr. jur. Harald Heker Vorstandsvorsitzender der GEMA. Für die *Princeton University* verfasste Heker eine Masterarbeit mit dem Titel „Die rechtliche und technologische Auseinandersetzung in der Musikindustrie“. Unter der Leitung Hekers erfuhr die GEMA eine Reformation ihrer Strategie. Dies schien notwendig, da sich die Art des Vertriebes von Musik durch das Internet maßgeblich verändert hat.

Den populärsten Rechtsstreit führte die GEMA gegen das Internetportal YouTube, und gewann im April 2012. Folglich musste das Internetportal eine große Menge an Musikstücken von ihrer Plattform entfernen.[34] Später sorgte die GEMA mit ihrer geplanten Tarif-Reform für aufsehen in den Medien.

3.1.2 Mitglieder und Strukturen

Die Mitgliedschaft bei der GEMA ist individuell. Jeder Komponist und Textdichter kann sich freiwillig bei der GEMA als Mitglied melden. Die Mitgliedschaft hat allerdings keine Auswirkungen auf das Urheberrecht des Mitgliedes, da dieses automatisch besteht. Der Urheber muss sich aber entscheiden, ob er sein Urheberrecht selbst wahrnehmen möchte, dieses an einen Dritten weitergeben möchte, oder ob er die GEMA mit der Wahrnehmung dieses Rechtes beauftragen möchte. Falls sich der Künstler dazu entscheidet die Wahrnehmung des Urheberrechtes an die GEMA zu übertragen, dann muss dieser seine gesamten Werke an die Verwertungsgesellschaft melden.

Es ist jeder befugt ein GEMA-Mitglied zu werden, dessen Musikstücke dem Urheberrecht unterliegen. Dazu gehören Komponisten, Textdichter vertonter Texte, Rechtsnachfolger von Komponisten und Textdichtern, Musikverleger sowie Musikbearbeiter und Bearbeiter oder Übersetzer vertonter Texte. Produzenten oder Tonträgerhersteller können nicht als Mitglieder bei der GEMA aufgenommen werden. Ausübende Künstler, welche nicht als Komponisten, Bearbeiter oder Textdichter tätig sind, können ebenfalls nicht als Mitglieder der GEMA registriert werden. Ausübende Künstler werden von der Verwertungsgesellschaft GVL aufgenommen und unterliegen dem Leistungsschutzrecht. Falls ein Musikstück von einer Band komponiert wird, kann diese nicht als Gruppe bei der GEMA registriert werden.

34. Vgl. http://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-hamburg-urteil-im-prozess-gema-gegen-youtube-a-828774.html

Jedes komponierende, oder zum Text beitragende Mitglied, muss sich als Einzelperson registrieren.[35]

Die Organisation der GEMA wird von mehreren Organen bestimmt. Zum einen findet einmal jährlich eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder in Berlin oder München statt. Zum anderen sind der Aufsichtsrat sowie der Vorstand der GEMA zentrale Organe der Gesellschaft.

In den Mitgliederversammlungen werden Veränderungen in der Satzung, des Verteilungsplans oder des Berechtigungsvertrags durch ordentliche GEMA-Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder beschlossen.

Um eine ausreichende Kontrolle der Verwertungsgesellschaft zu erreichen, wird alle drei Jahre ein Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat besteht stets aus sechs Komponisten, fünf Verlegern und vier Textdichtern. Er wird damit beauftragt, den GEMA-Vorstand auszuwählen, abzuberufen und zu kontrollieren. Das Organ des Vorstandes hat die Aufgabe dem Aufsichtsrat sowie der Mitgliederversammlung regelmäßig einen Geschäftsbericht über die Entwicklungen der GEMA zu präsentieren.[36]

3.1.3 Die Rechtsgrundlage und das politische Umfeld

Das Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Mitglied stellt sich in Form eines Treuhandverhältnisses zwischen Treunehmer und Treugeber dar. Das in Deutschland für dieses Verhältnis geltende Gesetz ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, welches die Wahrnehmung von Nutzungsrechten, Vergütungsansprüchen und Einwilligungsrechten koordiniert. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz gliedert sich in vier Abschnitte: Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft, Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft, Übergangs- und Schlussbestimmungen.[37]

35. Vgl. https://www.gema.de/musikurheber/neu-hier/rund-um-die-mitgliedschaft/wer-kann-mitglied-werden.html
36. Vgl. https://www.gema.de/die-gema/10-fragen-10-antworten.html
37. Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/index.html

In Deutschland wird die Verwertungsgesellschaft GEMA vom Patent- und Markenamt in München kontrolliert, welches als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz tätig ist. Als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz ist das Patentamt, mit rund 2600 Mitarbeitern und 830 Patentprüfern, als Kontrollorgan der Verwertungsgesellschaft anzusehen.[38]

Durch die zahlreichen Gegenseitigkeitsverträge der GEMA mit ausländischen Schwestergesellschaften, ist es ihr möglich sämtliche Aufführungs-, Sende-, und Vervielfältigungsrechte der ausländischen Verwertungsgesellschaften innerhalb von Deutschland wahrzunehmen und die Rechte der eigenen Mitglieder an die jeweiligen Schwestergesellschaften abzugeben. Die Aufführungs-, Sende-, und Vervielfältigungsrechte, der bei der GEMA gemeldeten Mitglieder, werden somit von Schwestergesellschaften in ihrem jeweiligen Haltungsbereich wahrgenommen. Momentan bestehen 73 Gegenseitigkeitsverträge zwischen der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften, sowie 51 Gegenseitigkeitsverträge mit Verwertungsgesellschaften für mechanische Vervielfältigungsrechte.[39]

Der im Jahr 1926 in Paris gegründete Dachverband Confédération Internationale des Sociétés d´Auteurs et Compositeurs, abgekürzt CISAC, dient den Verwertungsgesellschaften als Instrument für die etwaigen Verhandlungen mit Regierungen, Organisationen oder der EU. Momentan gehören 231 Organisationen aus 121 Ländern zur CISAC. Die Zahl der Urheber und Verleger, deren Rechte in Bereichen der Musik, Literatur, Film sowie bildenden Künsten vertreten wird, beläuft sich auf ungefähr drei Millionen Mitglieder.[40]

38. Vgl. DPMA-jahresbericht 2009, S.2.: http://dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/jahresberichte/dpma-jahresbericht2009.pdf
39. Vgl. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Gegenseitigkeitsvertraege.pdf
40. Vgl. http://www.cisac.org/CisacPortal/security.do;jsessionid=61D43ABAB7BEFEE31EAF80DCDB2F9473?method=beforeAuthenticate

3.1.4 GEMA-Vergütung und Pauschalabgabe

Die Vergütung von musikalischen Kompositionen ist nicht mit ihrer Qualität gleichzusetzen. Musikstücke unterliegen dem subjektiven Geschmack und können somit nicht nach dem Kriterium der Qualität beurteilt werden. Die GEMA besitzt eine Werke-Datenbank, welche auf der Internetplattform der Verwertungsgesellschaft einsehbar ist. Insgesamt befinden sich ungefähr 1,6 Millionen Werke im Weltrepertoire. Wird eines dieser Lieder öffentlich abgespielt, muss eine Vergütung an die GEMA gezahlt werden. Aus der Summe der Einnahmen gibt die GEMA einen gewissen Prozentanteil an die Künstler weiter. Die Verwertungsgesellschaft macht keinen Gewinn, sie zieht lediglich Verwaltungskosten von den Einnahmen ab. Der Verteilungsschlüssel ist allerdings nicht einfach gestaltet und ebenso wenig transparent.

Tantiemen werden nach einem Punktesystem der GEMA berechnet, bevor sie an Künstler weitergegeben werden. So wird, zum Beispiel, zwischen ernster Musik und Unterhaltungsmusik unterschieden. Ein Stück der Unterhaltungsmusik bekommt demnach 12 Punkte und ein Stück der ernsten Musik, falls es länger als 60 Minuten dauert, 1200 Punkte. Die genaue Verteilung der Einnahmen wird allerdings nicht detailliert preisgegeben. Aufgrund der höchst komplexen Art wie die GEMA ihre Einnahmen verteilt, wurde ihr schon häufig eine absichtliche Verschleierung der Herangehensweise unterstellt. Mit Sicherheit kann man sagen, dass ein kleiner Prozentanteil von Urhebern einen Großteil der Einnahmen erhält und ein großer Prozentanteil der Urheber kaum von der GEMA profitiert.[41]

Ungefähr 40 Prozent der Einnahmen werden an Mitglieder und 60 Prozent an andere Berechtigte ausgezahlt. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2010 an ordentliche Mitglieder jeweils 58000 Euro, an außerordentliche Mitglieder 2270 Euro und an angeschlossene Mitglieder 1300 Euro gezahlt. Wie aber die Summenverteilung innerhalb der einzelnen Gruppen aussieht, ist nicht bekannt.[42]

An die GEMA fließen allerdings auch Pauschalbeträge, welche beim Kauf von Geräten erhoben werden, mit denen man musikalische Werke vervielfältigen kann. Der 54. Paragraph des Urheberrechts besagt:

„(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von

41. Vgl. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Verteilungsplan.pdf
42. Vgl. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2010.pdf

Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.“[43]

Zu diesen Vervielfältigungsgeräten gehören CD-Brenner, DVD-Brenner, MP3-Player, Tonbandgeräte, Bildaufzeichnungsgeräte, Mobiltelefone und andere Geräte, mit denen Musikstücke aufgenommen werden können.

3.1.5 Umsätze der GEMA

Die Umsätze der GEMA haben sich vom Jahr 2000, bis zum Jahr 2010 erhöht. Während die Verwaltungsgesellschaft 2000 einen Ertrag von 801,4 Millionen Euro erzielt hat, waren es im Jahr 2010 rund 863 Millionen Euro. Das Umsatzstärkste Jahr in der Geschichte der GEMA war 2006, in dem 874,4 Millionen Euro als Ertrag notiert worden sind. In den folgenden zwei Jahren gingen die Einnahmen zurück. 2007 waren es 849,6 Millionen Euro und 2008 waren es 823 Millionen Euro. 2009 und 2010 stiegen die Erträge wiederum an.[44]

43. http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__54.html
44. Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_f%C3%BCr_musikalische_Auff%C3%BChrungs-_und_mechanische_Vervielf%C3%A4ltigungsrechte#Umsatz

4 GEMA-Tarif-Reform

Seit einer langen Zeit wird Live-Musik in Clubs, Musikkneipen, oder auch bei anderen Veranstaltungen mit musikalischer Beteiligung, durch die GEMA hauptsächlich mit dem Tarif U-VK lizenziert und geregelt. Die GEMA ist der Anschauung, dass diese Tarifstruktur veraltet ist und heutzutage keine ausgeglichene Tarifanwendung mehr mit dem U-VK Tarif möglich ist. Deshalb hat sich die GEMA dazu entschlossen, den neuen UV-Tarif zu kreieren, welcher in Zukunft Veranstaltungen mit Live-Musik, bis auf reine Konzerte, lizenzieren soll.

Die GEMA ist der Ansicht, dass die neue Tarifstruktur fairer und durchsichtiger für alle Beteiligten ausfällt: *„Die Tarifanpassung führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifanpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft.“*[45]

4.1 Ursache und Hintergrund

Die Streitigkeiten um die geplante Tarifreform begannen, als die Verwertungsgesellschaft GEMA im April 2012 ihre neu entworfenen Tarife für Veranstaltungen, welche keine Konzerte sind, sprich Tanzveranstaltungen mit Livemusik und DJ-Veranstaltungen, präsentiert hat.

Dabei wurde von der GEMA geplant, dass bislang elf Tarife auf zwei reduziert werden sollen. Die ausschlaggebenden Kategorien für die Berechnung der Tarife liefern die Raumgröße des Veranstaltungsortes und der Eintrittspreis. Falls eine Bar oder eine Musikkneipe keinen Eintritt verlangt, dann verordnet die GEMA einen Mindesttarif.

45. Vgl. https://www.gema.de/veranstaltungstarife

Die GEMA wirbt für das neue Tarifkonzept, indem sie sich für die Verbesserungen hinter dem neuen Abrechnungsmodell ausspricht. Bei kleinen Veranstaltungsplätzen und keinen hohen Eintrittsgeldern würde der Veranstalter mit dem neuen Modell deutlich sparen, so zumindest die GEMA.

Allerdings hat sich auch der *Deutsche Hotelerie- und Gaststättenverband,* abgekürzt DEHOGA, mit der neuen Tarifrechnung auseinandergesetzt und ist zu einem ganz anderen Ergebnis gekommen. Laut DEHOGA würde das neue Modell für zahlreiche Clubs, Kneipen und Discotheken, aufgrund von Tariferhöhungen von mehreren hundert Prozent, das Aus bedeuten.[46]

46. Vgl. Spiegel- online: http://www.spiegel.de/kultur/musik/uebergangsloesung-im-streit-um-die-gema-tarifreform-a-874108.html

4.2 Aktuelle Tarifgestaltung

Die Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern U-VK unterscheidet sich in vielen Punkten von der geplanten Tarifstruktur U-V. Allerdings bestehen auch Gemeinsamkeiten. Es sind z.B. Vergütungssätze pro Veranstaltung natürlich in Euro zu zahlen. Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand gemessen.

		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
	Größe des Veranstaltungsraumes*	A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €
1	bis 100 m²	23,10	31,80	50,00	67,20	84,50	90,80	107,60
2	bis 133 m²	26,30	50,00	74,40	100,10	123,90	136,20	163,10
3	bis 200 m²	36,90	67,90	104,10	133,60	164,90	183,60	216,30
4	bis 266 m²	53,20	86,80	131,90	168,80	202,40	234,40	269,70
5	bis 333 m²	67,90	104,90	158,80	202,40	244,10	285,20	324,00
6	bis 400 m²	84,50	123,00	186,10	238,50	284,30	334,50	378,00
7	bis 533 m²	104,10	144,20	219,60	281,10	339,30	395,00	450,00
8	bis 666 m²	123,00	166,60	251,00	321,20	394,10	454,00	520,50
9	bis 1.332 m²	200,00	254,90	378,00	500,90	613,10	702,30	808,90
10	bis 2.000 m²	274,60	345,00	506,60	681,10	828,60	951,50	1103,00
11	bis 2.500 m²	344,20	432,10	633,60	851,60	1035,20	1190,30	1380,20
12	bis 3.000 m²	413,80	518,10	761,50	1020,50	1243,30	1426,80	1655,30
13	je weitere 500 m² bis 10.000 m²	68,90	86,80	128,60	169,60	207,40	238,50	276,30
14	je weitere 500 m² über 10.000 m²	68,90	167,40	267,00	365,50	464,00	563,10	661,60

(Abbildung 1: Allgemeine Vergütungssätze[47])

Sollte das Eintrittsgeld einer Veranstaltung den Betrag von 20 Euro überschreiten, erhöht sich der Tarif mit jeden angefangenen 10 Euro um 10 Prozent. Die Tarifstruktur U-VK enthält eine Vielzahl an besonderen Vergütungssätzen. *Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen* erfahren einen Nachlass der allgemeinen Vergütungssätze von 25 Prozent. *Platzkonzerte im Freien*, welche keine Bewirtung beinhalten und bis zu 20 Minuten je Konzert andauern, haben einen Vergütungssatz von 47,30 €.

47. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_vk.pdf S. 1.

Bei *Musikaufführungen während Festzügen und Umzügen* beträgt der Vergütungssatz je mitwirkende Kapelle 26,30 € und je Spielmannszug 13,20 €. Falls während Sportveranstaltungen Musik ein unentbehrliches Element ist, wie bei Eiskunstlauf oder Tanzen, so wird der Vergütungssatz nach den allgemeinen Vergütungssätzen errechnet. Wird eine musikalische Vorstellung während einer Sportveranstaltung aufgeführt, zum Beispiel während dem Tanz von Cheerleadern, besteht eine eigene Berechnungstabelle.[48]

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

(Abbildung 2: Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen[49])

Überschreitet eine musikalische Umrahmung einer *Amateur-Sportveranstaltung* nicht mehr als 30 Minuten und dient die Musik nicht zur Untermalung von Programmpunkten, dann gelten Vergütungssätze von 18 Euro bei einer Besucherzahl von bis zu 500 Besuchern, 36 Euro bei einer Besucherzahl von bis zu 1000 Besuchern und jeweils weitere 18 Euro pro weitere angefangene 1000 Besucher.

Der Geltungsbereich der Tarifstruktur U-VK wird von der GEMA wie folgt beschrieben: *„Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie nicht für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u.Ä., die im Freien stattfinden. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.“*[50]

48. Vgl. ebd. S. 2.
49. Ebd. S. 2.
50. Ebd. S. 3.

Die Berechnung der Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen werden über die allgemeinen Vergütungssätze errechnet. Diese gelten für Veranstaltungen, die nach 15 Uhr anfangen und spätestens um 22 Uhr beendet sind, beziehungsweise nach 18 Uhr beginnen. Falls eine Veranstaltung zwischen 15 und 18 Uhr beginnt und später als 22 Uhr endet, erhöht sich der Vergütungssatz um 50 Prozent. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine Veranstaltung im Freien durchgeführt wird und sich die Aufführung aufgrund von schlechten Wetterbedingungen verschiebt. Falls am selben Tag eine Musikaufführung vor 15 Uhr stattfindet, wird diese mit 33 1/3 Prozent des Vergütungssatzes vergütet.

Bei *Varietéveranstaltungen, bunten Nachmittagen, bunten Abenden oder Modenschauen* werden diese, falls mehrere Veranstaltungen an einem Tag und am selben Ort abgehalten werden, mit 50 Prozent des Vergütungssatzes der Hauptveranstaltung abgerechnet. Für die Berechnung des Vergütungssatzes wird diejenige Veranstaltung als Hauptveranstaltung bestimmt, welche das höchste Eintrittsgeld verlangt. Bei *Musikaufführungen vor Stuhlreihen*, wird die Größe der Veranstaltungsfläche über die Sitzplätze berechnet. 1 ½ Sitzplätze entsprechen einem m². Bei *Veranstaltungen vor geladenen Gästen*, sofern kein Eintrittsgeld verlangt wird, wird das Entgelt festgelegt indem die Aufwendungen für musikalische Darbietungen durch die Anzahl der Gäste dividiert wird. Für Musikaufführungen im Freien, zum Beispiel *Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- oder Stadtfesten*, gelten eigene Vergütungssätze.[51]

Größe der Veranstaltungsfläche	Vergütung je Veranstaltungstag in €
bis 333 m^2	67,90
bis 400 m^2	84,50
bis 533 m^2	104,10
bis 666 m^2	123,00
bis 1.332 m^2	200,00
bis 2.000 m^2	274,60
bis 2.500 m^2	344,20
bis 3.000 m^2	413,80
je weitere 500 m^2	68,90

(Abbildung 3: U-ST Vergütungssätze für Musikaufführungen im Freien[52])

51. Vgl. ebd. S. 4.
52. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_st.pdf S. 1.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, als Veranstalter einen *Jahrespauschalvertrag* abzuschließen. Dies ist möglich, wenn mehr als vier Veranstaltungen innerhalb von einem Vertragsjahr durchgeführt werden. Bei einem Jahrespauschalvertrag wird bis zur vierzigsten Veranstaltung ein Preisnachlass von 10 Prozent auf den entsprechenden Vergütungssatz erlassen. Von der einundvierzigsten bis zur achtzigsten Veranstaltung beträgt der Preisnachlass 20 Prozent. Von der einundachtzigsten bis zur einhundertzwanzigsten sind es dreißig Prozent und von der einhunderteinundzwanzigsten bis zur einhundertsechzigsten sind es vierzig Prozent. Ab der einhunderteinundsechzigsten Veranstaltung bekommt der Veranstalter einen Preisnachlass von 50 Prozent. Bei einem Jahrespauschalvertrag sind die Vergütungen alljährlich im Voraus zu bezahlen. Geschieht dies jedes halbe Jahr, dann erhöhen sich die zu bezahlenden Vergütungssätze um 2,5 Prozent. Werden die Vergütungen vierteljährlich bezahlt, erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 Prozent.[53]

Die Vergütungssätze der GEMA sind allerdings nur dann gültig, wenn für die Musikaufführung rechtzeitig eine Einwilligung vom Veranstalter eingeholt worden ist. Falls sich der Veranstaltungsort verändert, muss eine besondere Einwilligung eingeholt werden. Eine Einwilligung der GEMA kann nur die der Verwertungsgesellschaft zustehenden Rechte beinhalten. Eine Berechtigung zur Kopie der während der Veranstaltung gespielten Musikstücke wird mit der Einwilligung nicht erteilt. Der festgestellte Vergütungssatz ist unabhängig davon zu zahlen, wie viele Musikstücke gespielt werden.

Für Benefizveranstaltungen können 10 Prozent des Vergütungssatzes nachgelassen werden, falls der Reinertrag der Veranstaltung ausschließlich an wohltätige Zwecke überwiesen wird, die Künstler sich dazu verpflichten, auf Gagen zu verzichten, der Veranstalter eine Bestätigung der Überweisung vorlegen kann, Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung genau aufgelistet werden und die Benefizveranstaltung im Voraus ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet worden ist.[54]

53. Vgl. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_vk.pdf S. 4.
54. Vgl. ebd. S. 5f.

4.3 Geplante Tarif-Reform 2013

Die geplante Tarif-Reform beinhaltet tiefgehende Veränderungen in der Tarifstruktur der Verwertungsgesellschaft GEMA. Die Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern sollen ab dem 1.4.2013 in Kraft treten. Der Geltungsbereich dieser Vergütungssätze wird von der GEMA wie folgt definiert: „*Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Ausnahme von Konzerten Anwendung; sie gelten für Aufführungen mit Unterhaltungs- oder Tanzmusik mit Musikern, ferner Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Musikaufführungen in Kleinkunstbühnen, Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen, Musikaufführungen durch Bar-Pianisten oder Ähnliches. Bei Konzerten finden die Vergütungssätze U-K Anwendung*."[55]

Der Vergütungssatz ergibt sich aus der Größe des Veranstaltungsraumes und dem Eintrittsgeld, und muss pro Aufführung oder Veranstaltung bezahlt werden. Dauert eine Veranstaltung länger als 24 Stunden, so wird jeder Kalendertag als eine Veranstaltung angesehen. Dauert die Musikaufführung aber länger als acht Stunden, so wird der Vergütungssatz alle zwei Stunden um 25 Prozent erhöht. Falls Veranstaltungspausen von mehr als 15 Minuten existieren, werden diese von der Aufführungsdauer abgezogen.

Der erste Vergütungssatz beschreibt den jeweils entsprechenden Tarif pro Aufführung oder Veranstaltung, sprich die Tarifbasis. Falls unterschiedlich hohe Eintrittspreise für eine Veranstaltung verlangt werden, durch eventuelle Studentenpreise oder eine Vorverkaufsstelle, dann wird der höchste Eintrittspreis für die Berechnung berücksichtigt. Das sonstige Entgelt beschreibt etwaige Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und andere Zuschüsse, welche für die Finanzierung der Aufführung oder Veranstaltung verwendet werden. Diese werden für die Berechnung des Tarifs zusammengezählt und durch die Anzahl der Gäste dividiert, um das Ergebnis dem Eintrittsgeld hinzuzufügen.[56]

55. S. 1. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_v.pdf
56. Vgl. Ebd. S. 2.

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/ Wiedergabe in €		
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bei bis zu 3,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €
bis 200 qm	44,00 €	60,00 €	20,00 €
bis 300 qm	66,00 €	90,00 €	30,00 €
bis 400 qm	88,00 €	120,00 €	40,00 €
bis 500 qm	110,00 €	150,00 €	50,00 €
je weitere 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €

(Abbildung 4: Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €[57])

Der geplante Tarif wirkt sich besonders negativ für Veranstalter aus, die einen großen Club besitzen und mehr als zehn Euro Eintrittsgeld verlangen. Um den Umstieg auf den neuen U-V Tarif leichter für derartige Clubbesitzer zu gestalten, hat die GEMA einen Nachlass zur Marktneueinführung beschlossen. Der Tarif wird vom 1.4.2013 bis zum 31.3.2018 jährlich stufenweise erhöht. Die folgende Tabelle zeigt wie hoch der Betrag ist, der pro 100 m² gezahlt werden muss, wenn das Eintrittsgeld bei Einzelveranstaltungen mehr als 10 Euro beträgt. Dieser Betrag muss jeweils zu der im ersten Schritt errechneten Tarifbasis dazu gezählt werden.[58]

je 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 €	8,00 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	2,50€	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €

(Abbildung 5: Nachlass zur Marktneueinführung für Einzelveranstaltungen[59])

57. Ebd. S. 2.
58. Vgl. Ebd. S. 2.
59. Ebd. S. 2.

Auch regelmäßige Veranstaltungen erfahren in der neuen Tarifstruktur eine jährliche stufenweise Erhöhung der Tarife. Der Nachlass zur Marktneueinführung gilt für Tanzlokale, Hotels, Variete- und Kabarettbetriebe, Kleinkunstbühnen und ähnliche Betriebe ebenfalls vom 1.4.2012 bis zum 31.3.2018. Regelmäßige Veranstaltungen bestehen dann, wenn mehr als eine Veranstaltung innerhalb von einer Woche innerhalb von einem Nutzungsort durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen vom Veranstalter einzeln vergütet werden.[60]

je 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 EUR Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	16,50 €	17,60 €	18,70 €	19,80 €	20,90 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 2,01 EUR bis 5,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 5,01 EUR bis 10,00 EUR	2,50€	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €

(Abbildung 6: Nachlass zur Marktneueinführung für regelmäßige Veranstaltungen[61])

Des Weiteren existieren in der Tarifstruktur U-V besondere Vergütungssätze. Die erste Besonderheit beschreibt Musikaufführungen zu *„besonderen Anlässen“* vor geladenen Gästen, zum Beispiel bei Firmenjubiläen, Empfängen, Produktpräsentationen oder Werbeveranstaltungen bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird. Der theoretische Eintrittspreis entspricht der Aufwendungen für musikalische Darbietungen dividiert durch die Anzahl der Gäste. Für die Raumgröße werden 100 m² pro 150 Gäste angenommen. Der genaue Tarif kann dann der Tabelle für Einzelveranstaltungen entnommen werden.

Eine weitere Form der besonderen Vergütungssätze wird für *„Musikaufführungen bei Umzügen“* verwendet. In diesem Fall werden 22 Euro pro mitwirkende Kapelle oder Spielmannszug verrechnet.[62]

60. Vgl. Ebd. S. 3.
61. Ebd. S. 3.
62. Vgl. Ebd. S. 3.

Die dritte Form der besonderen Vergütungssätze gilt der „*Musikwiedergabe bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden*“. Bei derartigen Veranstaltungen wird die Veranstaltungsfläche berechnet, indem man die Länge von ersten bis zum letzten Stand und die Breite von Häuserwand zu Häuserwand beachtet. Sollte die Berechnung des Tarifs nach der Größe des Veranstaltungsraumes zu hohe Kosten für den Veranstalter bedeuten, kann er in diesem Fall einen Antrag an die GEMA stellen, um eine Berechnung aufgrund der Anzahl der Besucher zu erreichen. In weiterer Folge werden pro 150 Besucher 100 m² angenommen. Der Tarif wird aus der Tabelle für Einzelveranstaltungen entnommen.[63]

Die geplante Tarifstruktur beschreibt ebenfalls Nachlässe für Veranstalter. So, zum Beispiel, wenn ein Veranstalter einen *Jahrespauschalvertrag* mit der GEMA unterzeichnet. Bis zu 15 Veranstaltungen im Jahr gibt es keine Preisnachlässe, ab der 16. Veranstaltung bietet die GEMA einen 10 prozentigen Nachlass, falls eine jährliche Vorauszahlung getätigt wird. Bei einer vierteljährlichen Vorauszahlung bietet die GEMA einen 5 prozentigen Preisnachlass an.

Auch Veranstaltungen die einem *religiösen, kulturellen oder sozialen Zweck* bestimmt sind, erhalten von der GEMA einen Nachlass von 15 Prozent, sofern sie keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Zu diesen Veranstaltungen gehören die Brauchtumspflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen oder Musikvereinen, Kinder- oder Seniorenveranstaltungen, Jugendtanzveranstaltungen für unter 21-jährige ohne den Verkauf von Alkohol und Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

Benefizveranstaltungen bekommen einen Nachlass von 10 Prozent, falls der gesamte Reinertrag für wohltätige Zwecke abgegeben wird, die ausübenden Künstler auf ihre Gage verzichten, der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg vorzeigen kann, um zu beweisen dass das Geld an eine bestimmte Institution gegangen ist, Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung detailliert aufgelistet werden, sowie die Veranstaltung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird. Falls Unterhaltungsmusik vor, während einer Pause, oder nach einer *Veranstaltung eines Amateurtheaters* gespielt wird, erlässt die GEMA 50 Prozent des Tarifes.[64]

63. Vgl. ebd. S. 4.
64. Vgl. ebd. S. 5.

4.4 Gegenüberstellung Tarifstruktur U-VK I (2012) zu Tarif U-V (2013)

Vergleicht man die beiden Tarifstrukturen miteinander, so sieht man deutliche Unterschiede in den Sätzen. Der Bereich der Mindestvergütung umfasst zwei Preisklassen von Eintrittsgeldern, nämlich jene ohne oder bis zu einem Euro Eintritt, und jene bis zu zwei Euro Eintritt. In der Kategorie von Eintrittsgeldern bis zu zwei Euro Eintritt, bringt der neue U-V Tarif eine erhebliche Preissenkung bei jeglicher Größe des Veranstaltungsraumes.

Hat man im alten U-VK Tarif bei einer Raumgröße von bis zu 100 m² und 2 Euro Eintrittsgeld eine Vergütung von 47,60 Euro abzugeben, sind es im neuen U-V Tarif nur noch 22 Euro. Bei einer Raumgröße von bis zu 700 m² und einem Eintrittsgeld von 2 Euro lag die Vergütung beim U-VK Tarif bei 360 Euro, und beim geplanten U-V Tarif sind es 154 Euro.

Bei Eintrittsgeldern bis zu einem Euro, oder bei freiem Eintritt, begünstigt wiederum die alte Tarifstruktur in den meisten Fällen die Höhe der Kosten. Veranstaltungsräume von einer Größe bis zu 100 m², 700 m² und 800 m² erfahren einen kostengünstigeren Tarif über die Tarif-Reform, jegliche anderen Raumgrößen müssen allerdings in dieser Preisklasse einen höheren Tarif bezahlen.

Weiter kann man festhalten, dass Lokalitäten jeglicher Größe, mit Eintrittsgeldern von zwei bis fünf Euro mit dem neuen Tarif eine finanzielle Entlastung erfahren. Hat der Veranstaltungsraum eine Größe von bis zu 100 m² und wird ein Eintrittsgeld von 5 Euro verlangt, so zahlt der Veranstalter im U-VK Tarif ein Entgelt von 80,50 Euro, während es im U-V Tarif lediglich 60 Euro sind. Mit einer Raumgröße von bis zu 1000 m² und einem Eintrittsgeld von 5 Euro, zahlt der Veranstalter im U-VK Tarif 583,90 Euro, im U-V Tarif 500 Euro.

Je größer die Veranstaltungsräume sind und je höher vor allem das verlangte Eintrittsgeld ist, desto ungünstiger wirkt sich die Tarif-Reform auf die zu bezahlenden Summen seitens der Veranstalter aus. Ab einem Eintrittsgeld von 10 Euro, unwichtig wie groß der Veranstaltungsraum ist, sind die U-V Tarife höher als die neuen U-VK Tarife.

Bei einer Größe des Veranstaltungsraumes von bis zu 100 m² und einem Eintrittsgeld von bis zu 10 Euro, ergibt sich aus dem U-VK Tarifsystem eine Gebühr von 86,50 Euro und aus dem U-V Tarifsystem eine Gebühr von 100 Euro. In großen Clubs wird der Unterschied zwischen den Tarifen am deutlichsten. Hat der Veranstaltungsraum eine Größe von bis zu 1000 m² und beträgt das Eintrittsgeld 10 Euro, so ergeben sich nach dem U-VK Tarifsystem 668,90 Euro und nach dem U-V Tarifsystem 1000 Euro.[65]

4.5 Berechnungsbeispiel 1 (Club/Diskothek)

Der deutsche Hotel- und Gaststättenverband, sowie die Bundesvereinigung der Musikveranstalter, waren in der Vergangenheit Verhandlungspartner der GEMA. Die geplante Tarif-Reform wurde dieses Mal im Alleingang der GEMA veröffentlicht. Aus diesem Grund hat die DEHOGA einige Berechnungsbeispiele veröffentlicht, welche aufzeigen sollen, dass durch die Tarif-Reform zahlreiche Diskotheken, Clubs, Musikkneipen und Veranstaltungen in der Gastronomie und Hotellerie in ihrem Bestehen bedroht sind. Die DEHOGA versucht die Annahme der GEMA, dass eine Reduktion von 11 Tarifen auf 2 Tarife eine gerechtere Tarifstruktur liefert, zu falsifizieren.[66]

Das erste Beispiel beschreibt einen Club, der in dieser, beziehungsweise einer ganz ähnlichen Form, häufig in Deutschland anzutreffen ist. Es wird eine Raumgröße von 120 m² und ein Eintrittsgeld von 6 Euro angenommen. Die Musik wird von 22 Uhr am Abend bis 5 Uhr in der Früh von einem Laptop abgespielt. Der Club hat drei Tage in der Woche geöffnet.

Im Jahr 2012 konnten Clubs und Diskotheken den Pauschaltarif MU III 1c für sich in Anspruch nehmen. Dieser erlaubte es, einen jährlichen Pauschalbetrag für die Wiedergabe von Tonträgern an die GEMA zu zahlen. Der geplante Tarif U-V sieht vor, dass jeder Öffnungstag einzeln abgerechnet werden soll. Die folgende Tabelle zeigt auf, dass ein derartig beschaffener Club durch die Tarif-Reform eine Gebührenerhöhung von 469 Prozent erfahren würde.

65. Vgl. https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Informationen/tarifstruktur_u_v.pdf
66. Vgl. http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Inhaltsbilder/GEMA/Berechnungsbeispiele_zur_GEMA-Tarifreform_Stand_120814.pdf S. 1.

Anstelle von 6.530,09 Euro, müsste dieser Club ab dem 1.4.2013 37.256,54 Euro an die GEMA zahlen.[67]

	Alt (2012)	Neu (2013)
100% GEMA-Basistarif	–	120,00 Euro
+ 25% GEMA-Zeitzuschlag (für die 9. und 10. Stunde)	–	–
+ 26% GVL	–	31,20 Euro
+ 30% GEMA-Vervielfältigung (ab 2013 + 50 %)	–	60,00 Euro
+ 8% GVL-Vervielfältigung (ab 2013 + 10 %)	–	12,00 Euro
pro Öffnungstag	–	**= 223,20 Euro**
x 3 Tage x 52 Wochen	6.111,30 Euro	34.819,20 Euro
+ 7% MwSt	427,79 Euro	2.437,34 Euro
Brutto	**= 6.539,09 Euro**	**= 37.256,54 Euro**

(Abbildung 7: Berechnungsbeispiel 1 (Club/Discothek)[68])

Bei größeren Clubs könnte der Unterschied zwischen den Tarifen noch deutlicher ausfallen. Zahlreiche Clubs besitzen auch drei oder vier Tanzflächen, welche einzeln gesehen jeweils 150 oder sogar 500 m² aufzeigen. Nehmen wir an, dass ein Club drei Tanzflächen besitzt; die erste mit 190 m², die zweite mit 150 m² und die dritte mit 270 m². Wenn so ein Club drei Mal in der Woche geöffnet hat und an jedem Tag ein Eintrittsgeld von 6 Euro verlangt, dann würde dieser Club 21.810 Euro im Jahr 2012 und 130.397 Euro nach der Tarif-Reform an die GEMA zahlen müssen. Dies entspricht einer Gebühren-erhöhung von 498 Prozent.[69]

4.6 Berechnungsbeispiel 2 (Musikkneipe)

Nimmt man an, dass die Größe des Veranstaltungsraumes einer Musikkneipe 220 m² beträgt, dass der Eintritt frei ist, sowie Musik täglich von 21 bis 24 Uhr von einem Laptop abgespielt wird, dann ergibt sich ein erheblicher Unterschied zwischen alten und neuen Tarifen. Eine Kneipe konnte bisher mit dem Pauschaltarif MU III 1b die

67. Vgl. ebd. S. 2.
68. Ebd. S. 2.
69. Vgl. ebd. S. 2.

Musikwiedergabe regeln. Die Tarif-Reform führt, wie bei Clubs und Diskotheken, zu einer Abrechnung jedes einzelnen Öffnungstages einer Kneipe. Eine derartige Kneipe müsste anstatt von 2.011,89 Euro im Jahr, 46.270,22 Euro im Jahr an die GEMA zahlen. Bei diesem Beispiel ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 2.200 Prozent.[70]

	Alt (2012)	Neu (2013)
100% GEMA-Basistarif	–	66,00 Euro
+ 25% GEMA-Zeitzuschlag (für die 9. und 10. Stunde)	–	–
+ 20% GVL	–	13,20 Euro
+ 50% GEMA-Vervielfältigung	–	33,00 Euro
+ 10% GVL-Vervielfältigung	–	6,60 Euro
pro Öffnungstag	–	= 118,80 Euro
x 7 Öffnungstage/Woche	–	831,60 Euro
x 52 Wochen	1.880,28 Euro	43.243,20 Euro
+ 7% MwSt	131,61 Euro	3.027,02 Euro
brutto	**= 2.011,89 Euro**	**= 46.270,22 Euro**

(Abbildung 8: Berechnungsbeispiel 2 (Musikkneipe)[71])

4.7 Berechnungsbeispiel 3 (Livemusik)

Auch für Livemusik hat der deutsche Hotel- und Gaststättenverband Berechnungsbeispiele durchgeführt, um aufzuzeigen, dass die Tarif-Reform eine Gefahr für die kulturelle Vielfalt in Deutschland ist. Nimmt man als Beispiel eine Gaststätte mit einer Raumgröße von 130 m² und keinem Eintrittsgeld, so werden auch die Gebühren für Livemusik höher. Für eine Livemusikveranstaltung zwischen 21 und 24 Uhr, hätte der Veranstalter im Jahr 2012 noch 26,76 Euro an die GEMA zahlen müssen. Über die Tarif-Reform erhöht sich dieser Betrag auf 47,08 Euro. Das ist eine Gebührenerhöhung von 76 Prozent.

70. Vgl. ebd. S. 5.
71. Ebd. S. 5.

	Alt (2012)	Neu (2013)
100% GEMA-Basistarif	25,00 Euro	44,00 Euro
+ 7% MwSt	1,75 Euro	3,08 Euro
brutto	**= 26,75 Euro**	**= 47,08 Euro**

(Abbildung 9: Berechnungsbeispiel 3 (Livemusik)[72])

In einer Gaststätte mit einer Raumgröße von 250 m² und keinem Eintrittsgeld, würde die Gebührenerhöhung bei einer Livemusikveranstaltung zwischen 20 und 22 Uhr immerhin 30 Prozent ausmachen. Die Gebühr würde sich von 54,25 auf 70,62 Euro erhöhen. Daraus geht hervor, dass Livemusik im Vergleich zu Clubs und Musikkneipen die geringsten Gebührenerhöhungen erfahren, allerdings ist auch in diesem Bereich mit steigenden Kosten für die Veranstalter zu rechnen.[73]

	Alt (2012)	Neu (2013)
100% GEMA-Basistarif	50,70 Euro	66,00 Euro
+ 7% MwSt	3,55 Euro	4,62 Euro
brutto	**= 54,25 Euro**	**= 70,62 Euro**

(Abbildung 10: Berechnungsbeispiel 4 (Livemusik)[74])

72. Ebd. S. 7.
73. Vgl. ebd. S. 7.
74. Ebd. S. 7.

5 Politsche Standpunkte zur Tarif-Reform

Nachdem Politiker anfangs eher zurückhaltend auf das Thema der Tarif-Reform reagiert hat, fingen die ersten Stimmen im Dezember 2012 an lauter zu werden. Während einer Konferenz der Wirtschaftsminister der 16 Bundesländer am vierten Dezember, entschlossen sich Politiker der GEMA ein vorübergehendes Aussetzen der beschlossenen Veränderungen zu empfehlen. Heiko Maas, saarländischer Wirtschaftsminister der SPD, bezeichnete den Konflikt zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Veranstaltungsbetreibern sogar als „eine Bedrohung der kulturellen Veranstaltungsvielfalt“. Die Empfehlung lautete, die GEMA solle sich mehr Zeit bei den Verhandlungen mit den Betroffenen lassen, bis eine Lösung zustande kommen würde, welche für alle Beteiligten akzeptabel ausfallen würde.[75]

Das Einwirken der Politik auf diesen Konflikt führte schließlich zu einer verhandlungsbereiteren Stimmung seitens der GEMA. Am 20. Dezember 2012 präsentierte die GEMA einen neuen Vorschlag, nämlich eine aufgelockerte, dreimonatige Übergangsphase Anfang 2013. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin, reagierte erfreut über die neuen Entwicklungen in diesem Streit um die Tarif-Reform.

5.1 Die Piraten - Feind der GEMA

Die Piraten Partei zeigt sich als strikter Gegner der GEMA und wettert gegen die Verwertungsgesellschaft mit dem Slogan „Musik braucht keine GEMA“. So gefährde die Tarif-Reform, laut der Piraten Partei, die Veranstaltungskultur in Deutschland und bringe diese zum Aussterben. Vor allem alternative Veranstaltungskonzepte werden als gefährdet angesehen, welche wesentlich zur kulturellen Vielfalt beitragen. Aber auch Diskotheken, Musikkneipen, Stadtfeste, Tanzschulen und traditionelle Feste werden von der Reform negativ beeinflusst.

Die Piraten Partei betont, nicht alle Künstler seien Mitglieder der GEMA, und trotzdem können sie ihrem Beruf nachgehen. Fälschlicherweise wird angenommen, dass jeder Urheber Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft ist, und folglich sämtliche Veranstaltungen oder Veröffentlichungen einer GEMA Pflicht unterliegen.

75. Vgl. Spiegel- online: http://www.spiegel.de/kultur/musik/uebergangsloesung-im-streit-um-die-gema-tarifreform-a-874108.html

Des Weiteren kritisieren die Piraten, dass die Verteilung der, von der GEMA eingenommenen, pauschalen Beiträge nicht gerecht an ihre Mitglieder verteilt werden. Ein kleiner Teil von privilegierten Mitgliedern bekommen einen großen Teil der Einnahmen und ein großer Teil der Urheber, vor allem im Bereich der weniger massentauglichen Musikrichtungen, profitieren nur wenig von der Mitgliedschaft bei der GEMA.

Auch die Auswirkungen der Tarif-Reform auf den Arbeitsmarkt, werden von den Piraten thematisiert. Tariferhöhungen von bis zu 1000 Prozent werden zahlreiche Veranstalter dazu bringen, Teile des Personals zu entlassen, beziehungsweise das Unternehmen zu schließen. Wird ein Teil der Belegschaft entlassen, so bringt dieser Umstand automatisch schlechtere Arbeitsbedingungen für das verbliebene Personal mit sich.

Die Piraten fordern eine sofortige Aussetzung der neuen Tarife, einen fairen und sachlichen Dialog über eine neue Tarifgestaltung in der Öffentlichkeit, einen maßvollen GEMA-Tarifvorschlag als Basis für Verhandlungen und eine Berücksichtigung GEMA-freier Musik bei der Tarifbemessung, um eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu erreichen. Des Weiteren verlangt die Partei eine Abschaffung des Zuschlages für Laptopnutzung, eine Prüfung der GEMA-Vermutung und eine gerechte Gebührenverteilung an die Urheber.

Zwei Themenabende wurden von der Piraten Partei organisiert, um auf die Problematik der Tarif-Reform aufmerksam zu machen. Am Samstag, den 17.11.2012, wurden in zahlreichen Clubs, Diskotheken und Kneipen zwischen 23 und 24 Uhr die Lautsprecher ausgeschaltet, um auf diesem Weg durch einen stummen Protest gegen das Vorhaben anzugehen. Am Samstag, den 24.11.2012, haben sich viele Clubs, Diskotheken und Kneipen dazu entschlossen, ausschließlich GEMA-freie Musik abzuspielen, um zu zeigen, dass Musik auch ohne die Inanspruchnahme der GEMA produziert und verbreitet werden kann.[76]

5.2 Weitere politische Stimmen (Familienministerin Schröder, Dorothee Bär)

Mittlerweile haben sich neben der Piraten Partei auch Politiker anderer Parteien zu Wort gemeldet und plädieren für eine Überarbeitung der geplanten Tarif-Reform. So hat zum Beispiel Kristina Schröder (CDU), Familienministerin der Bundesregierung,

76. Vgl. http://www.piratenpartei-nrw.de/48681/2012-10-30/musik-braucht-keine-gema/

ihre Bedenken gegenüber der Vorgehensweise der GEMA ausgesprochen. Schröder befürchtet ein Discosterben, falls die geplante Erhöhung der Tarife in die Realität umgesetzt wird. Vor allem im ländlichen Raum sieht die Familienministerin Gefahren für das Bestehen von Clubs und Diskotheken. Gegenüber der „Passauer Neue Presse“ vertritt Schröder die Meinung, dass etwaige Einnahmeverluste seitens der GEMA, welche aufgrund von Raubkopien entstehen, nicht durch die Erhöhungen von Eintrittsgeldern von Freizeitangeboten der Jugendlichen kompensiert werden dürften.

Weiter schreibt die „Passauer Neue Presse“, dass auch Dorothee Bär, stellvertretende CSU-Generalsekretärin, der Tarif-Reform skeptisch gegenübersteht. Bär stellt sich hinter die Clubbesitzer und meint, dass die geplante Tarifstruktur das Gegenteil der von der GEMA prognostizierten Auswirkungen erreichen wird. Sie ist ungerecht und nicht einfach zu handhabend. Da pauschale Beträge von Veranstaltern nicht mehr an die GEMA gezahlt werden können, erhöhen sich die zu zahlenden Beiträge enorm und verursachen Mehrkosten, die von vielen Clubs und Kneipen nicht mehr bezahlt werden können. Bär plädiert für eine Modernisierung der Regelungen und einen Verzicht auf bürokratische oder finanzielle Verkomplizierungen der Tarifregelung.[77]

5.3 Weitere politische Stimmen (Koalition, Abgeordnetenhaus Berlin)

Die schwarz-gelbe Koalition stellt sich ebenfalls auf die Seite der Clubbesitzer, nachdem Veranstalter gegen das Vorhaben der GEMA protestieren. Da in Zukunft sogar gemeinnützige Veranstaltungen erhöhte Kosten für die Nutzung von Musikstücken und für Live-Musik bezahlen müssen, entschied sich die Koalition die GEMA zu einer erneuten Überarbeitung der Tarif-Reform aufzufordern. Johannes Singhammer (FDP), stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Union, bittet die GEMA einen Dialog gemeinsam mit den, von der Reform betroffenen, Veranstaltern zu führen: "Die GEMA-Tarife dürfen nicht so gestaltet sein, dass das Geschäftsmodell der Diskothekenbesitzer daran zerbricht".

Ebenfalls kritisierte Singhammer, dass von Seiten der GEMA recht wenig Verhandlungsstimmung wahrzunehmen ist. „Es kann doch nicht sein, dass das Ehrenamt durch

77. Vgl. http://www.focus.de/panorama/welt/musik-gema-reform-familienministerin-bangt-um-clubs_aid_774187.html

die GEMA-Gebühren in eine schwierige Situation gebracht wird“, kritisiert der stellvertretende Fraktionsvorsitzen weiter. [78]

Am 14. Juni 2012 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in der 15. Sitzung der 17. Wahlperiode einen Beschluss gefasst. Dieser beinhaltet einen „*sinnvollen Interessensausgleich zwischen Wirtschaft, Vereinen, sowie ehrenamtlich Tätigen und Kulturschaffenden zu ermöglichen*“[79]

Weiter steht in diesem Beschluss:

„Der Senat wird aufgefordert:

1. *mit der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt den Austausch zu suchen und diese darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen des Schiedsverfahrens hinsichtlich der neuen GEMA-Tarifstruktur die berechtigten Interessen aller Beteiligten, also beispielsweise auch der Berliner Clubszene, ausreichend gewichten möge.*

2. *die GEMA aufzufordern in Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Tarifsystems*

   a) *die wirtschaftliche Betätigung von Musikveranstaltern und Clubbetreibern nicht in der Weise zu beeinträchtigen, dass eine wirtschaftliche Betätigung nicht oder kaum noch möglich ist.*
   b) *die finanziellen Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Tätige und Vereine zu verbessern, indem u. a. Rabattsysteme sowie eventuelle Freistellungsregelungen bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke etabliert werden.*
   c) *insgesamt transparente und gerechte Tarif-Regelungen für alle GEMA-Vertragspartner zu finden.“*[80]

Der Einfluss der Politik zeigte Wirkung, und die GEMA entschloss sich Stück für Stück, wenn auch nicht aus freien Stücken, auf Clubbesitzer und weitere Betroffene zuzugehen.

78. Vgl. http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:gema-gebuehren-koalition-laesst-gema-im-gebuehrenstreit-fallen/70057772.html
79. http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/17/PlenarPr/p17-015bs0409.pdf
80. Ebd.

6 Gesellschaftliche Stimmen

Sowohl Clubbetreiber und Musikveranstalter, als auch Musikkonsumenten aus der Bevölkerung reagierten verärgert und verständnislos auf die Tarif-Reform der GEMA. Mehrere Protestaktionen gegen die Reform sorgten 2012 für Schlagzeilen in den Medien. So haben zum Beispiel auf der Reeperbahn in Hamburg Demonstranten einen Sarg mit der Aufschrift „*Musikkultur*“ zu Grabe getragen. Eine weitere Protestaktion betraf die gesamte Bundesrepublik, als Ende Juni in allen Clubs von 23.55 Uhr bis 0.00 Uhr keine Musik gespielt worden ist.[81]

6.1 Die Reform aus Sicht eines Club-Besitzers

Die Internetseite des Berliner Clubs „*Ritter Butzke*“ lässt auf seiner Startseite ein Schriftzug durchlaufen, welcher sich deutlich gegen die Tarif-Reform ausspricht. Er proklamiert: „Gegen die Tarifreform 2013 + GEMA verliert Augenmaß“. Zudem wird ein Artikel zum Thema GEMA Tarif-Reform angezeigt, welcher von einer Online-Petition gegen die Reform gefolgt wird.

„Anfang April 2012 seitens der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vorgestellte Vereinfachung der bestehenden Tarifstruktur für Clubs und Diskotheken führt zu einer deutlichen Benachteiligung vieler Betriebe – anstatt der bestehenden elf Tarife sollen ab dem 1. Januar 2013 nur noch zwei Tarife gelten, klar, fair und nachvollziehbar und damit überschaubar für den Nutzer (GEMA). Tatsächlich folgt aus den neuen Tarifen aber eine Preissteigerung von bis zu 1.400%, was die Existenz vieler Clubs gefährden würde. Sollte die Tarifumstellung in 2013 kommen, wird sich die Clublandschaft dramatisch verändern. Viele Clubs werden schließen müssen, oder es wird eine massive Erhöhung der Eintrittsgelder notwendig – so dass sich viele Gäste das "Clubing" nicht mehr leisten können. Ähnlich wie bei YouTube wird es dann enttäuschte Gesichter an den Clubtüren geben.

Die Ritter Butzke beobachtet die Politik der GEMA mit großem Ärger. Es liegt klar auf der Hand das es der GEMA nicht mehr um die Wahrung der Interessen Ihrer

81. Vgl. Spiegel- online: http://www.spiegel.de/kultur/musik/uebergangsloesung-im-streit-um-die-gema-tarifreform-a-874108.html

Mitglieder, geschweige denn einen fairen Umgang mit ihren Kunden (z.B. der Ritter Butzke!), geht sondern um den finanziellen Ausgleich wegbrechender Einnahmen - gerade im Bereich der Onlinevermarktung. Statt nach einer flexiblem Lösung - gerade für Clubs - in denen ja häufig eher Nachwuchsförderung betrieben wird - zu suchen, werden Preiserhöhungen, die man nur mit dem Begriff Wucher umschreiben kann, als eine Tarifreform angekündigt, die von allen Beteiligten gefordert worden wäre.

Es bleibt die Hoffnung, das der nun eingeleitete, breite Diskussionsprozess dazu führt, das die insgesamt völlig veraltete Struktur im Bereich Urheberrecht und Rechtevermarktung, welche von der GEMA in Deutschland monopolistisch besetzt ist, endlich wirklich reformiert wird.

Wenn diese sogenannte Tarifreform sich durchsetzt würde es natürlich wie immer sein - Ihr, die Konsumenten, sollt die Zeche zahlen.“[82]

6.2 Die Reform aus Sicht eines DJ´s

Das Arbeitsfeld von DJ´s verändert sich im Zuge der GEMA-Reform beträchtlich. In einem Interview mit Giga.de beschreibt der erfolgreiche DJ Dr. Motte, mit bürgerlichem Namen Matthias Roeingh, über die Tarif-Reform aus der Sicht eines DJ´s. In erster Linie warnt der DJ vor einer Verödung der Musikkultur und kritisiert die Tarif-Reform aufs Schärfste. Roeingh fordert die GEMA zu demokratisieren und damit das Monopol der Verwertungsgesellschaft zu brechen.

Der DJ betont, dass die Öffentlichkeit und die Politik nicht für die GEMA-Reform zu begeistern sind. Problematisch sei, dass die GEMA sich selbst gehört und durch das Urheber-Wahrnehmungsgesetz als einzige Urheber-Verwertungsgesellschaft eine Monopolstellung in Deutschland besitzt. Aus rechtlichem Blickwinkel, ist die GEMA befugt nur sich selbst Rechenschaft schuldig und beschränkt sich selbst. Roeingh betont, dass die Verwertungsgesellschaft mit diktatorischen Zügen ihre Stellung missbraucht.

82. http://www.ritterbutzke.de/Home

Um dieses Monopol auflösen zu können, müssen rechtliche Schritte eingeleitet werden: „Deshalb müssen wir eine Verfassungsklage machen, wenn man dieses Monopol brechen will.“[83]

Ein weiteres Anliegen des DJ´s ist es, die betroffenen Musiker, Veranstalter, aber vor allem die Vereinsmitglieder über die Situation und die Folgen der Tarif-Reform zu informieren, da sich viele Betroffene nicht über die Auswirkungen informieren. In der Mitgliederpost der GEMA wird lediglich eine halbe Seite lang über die geplante Reform berichtet. Roeingh beklagt, dass die GEMA aus einer Mehrklassengesellschaft besteht. Nur der kleinste Teil der Mitglieder, die ordentlichen Mitglieder, sind stimmberechtigt. Diese bestehen aus Urhebern mit hohen Umsätzen und aus Musikverlagen. Der weitaus größere Teil der Mitglieder kann und darf nicht über die Beschaffenheit der GEMA Satzung mitbestimmen.

Obwohl Roeingh als außerordentliches Mitglied bei der GEMA gemeldet ist, beklagt er diesen Zustand, da der Verteilungsschlüssel mangelhaft ist. Da das meiste Geld der ernsten Musik zugerechnet wird, geht dieses auch an diejenigen Mitglieder, welche im Jahr mehr als 30.000 Euro umsetzen. Somit ergibt sich, dass fünf Prozent der Mitglieder 65 Prozent der Einnahmen bekommen und die restlichen 95 Prozent der Mitglieder stehen dem nach und werden ungerecht behandelt.

„Meine Existenz und die meiner Kultur, der elektronischen Tanzmusikkultur, ist komplett gefährdet. Das betrifft die ganze Veranstaltungsbranche in Deutschland, nicht nur die direkt Angestellten, sondern auch die Zulieferer, Gewerbe, Getränke, Magazine, Online und so weiter. Möglicherweise sind 1 Million Arbeitsplätze in Deutschland bedroht. Aber wir wehren uns! Wir entwerfen eine gemeinsame Kampagne der Clubbetreiber, um die Tarifreform 2013 zu stoppen.“[84]

83. Vgl. http://www.giga.de/unternehmen/gema/news/interview-mit-dr-motte-gema-monopol-brechen/
84. Ebd.

6.3 Die Reform aus Sicht eines durch die GEMA vertretenden Künstlers

Künstler, welche bei der GEMA gemeldet sind, sollen die Nutznießer der Reform sein. Da sich die Gebühren erhöhen und die Verwertungsgesellschaft lediglich die Verwaltungskosten vom Ertrag abzieht und den Rest an die Urheber abgibt, sollten Künstler von der Tarif-Reform logischerweise profitieren.

Die GEMA ist der Ansicht, dass die Gebührenerhöhung für Diskotheken und Musikkneipen gerechtfertigt ist, da die abgespielte Musik als Existenzgrundlage dieser Veranstaltungen anzusehen ist. Darüber hinaus sind die Gebühren in diesem Sektor bis heute relativ niedrig ausgefallen. Auch im internationalen Vergleich sind die Gebühren für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Kompositionen in Deutschland niedrig ausgefallen.

Die GEMA argumentiert, dass die bisherige Tarifstruktur eine ungerechte Vergütung der Leistungen der Urheber beinhalte. Nimmt man als Beispiel einen Club, der zwei Tanzflächen mit einer Gesamtfläche von 720 m² besitzt, dann zahlt dieser im alten Tarifsystem ungefähr 179 Euro an die Urheber. Die GEMA kritisiert, dass dieser Club innerhalb von einer Nacht mehr als 6.000 Euro Umsatz mit den Eintrittsgeldern macht, und einen weit größeren zusätzlichen Umsatz durch den Verkauf von Getränken.

Durch die Tarif-Reform verändert sich dieser Missstand zugunsten der Urheber. Wenn jede Nacht einzeln abgerechnet wird, dann kann zehn Prozent des Eintrittsgeldes für die Bezahlung der Urheber verwendet werden. Für die GEMA erscheint es als fair, wenn Diskotheken ebenfalls wie Vereine, Wirte oder andere Veranstalter zehn Prozent des Eintrittsgeldes an die Verwertungsgesellschaft abgeben.[85]

85. Vgl. http://createordie.de/cod/artikel/Neue-GEMA-Tarife-Abzocke-oder-gerechte-Entlohnung-4811.html

7 Kultureller Wandel

Kultur kann nicht alleine als ein System angesehen werden, sondern vielmehr als ein Prozess. Der Kulturwandel ist ein Phänomen, welches der Kultur immanent ist und durch den Wegfall, Neuzugang oder den Austausch von kulturellen Gütern entsteht. Dabei sind Objekte des Wandels nicht nur materielle Kulturgüter, sondern ebenfalls geistige Haltungen gegenüber des Kulturwesens. Das Verständnis von Kultur entwickelt sich kulturwissenschaftlich gesehen dynamisch. Gemeinsam mit den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen erfährt auch die geistige Haltung gegenüber der Kultur einen Wandel.

Die Entstehung, beziehungsweise Übermittlung von kulturellen Elementen geschieht nicht aufgrund von totalen Mechanismen. Wichtige Faktoren in Bezug auf die Übernahme eines Kulturelementes innerhalb einer Gesellschaft sind Form, Nutzen, Bedeutung und Funktion eines Elementes. Die Bedeutung eines Kulturelementes variiert häufig, da die Unzufriedenheit der Mitglieder einer Gesellschaft anwächst. Oft wird ein Kulturwandel indiziert, da sich die Entscheidungsberechtigen entweder praktischen Nutzen oder Prestige durch ihr Handeln erhoffen. Die Innovatoren sind die Anstoßgeber eines Kulturwandels, allerdings bedeutet dies keine automatische Veränderung. Neue Ideen und Veränderungen müssen von der Gesellschaft akzeptiert und übernommen werden.[86]

Ein derartiger Kulturwandel geschieht momentan auch während des Streites um die Tarif-Reform der GEMA. Auf der einen Seite hat die GEMA sich erlaubt, auf eigene Faust tiefgehende Veränderungen in der Kulturlandschaft vorzunehmen. Mit seinem staatlich anerkannten Monopol ist die Verwertungsgesellschaft dazu befugt. Die geplanten Veränderungen wurden allerdings von den Betroffenen und von der Bevölkerung nicht akzeptiert, sodass diese protestierten und eine öffentliche Diskussion gestartet haben. Mit der Zeit konnte sich auch die Politik dieser Debatte nicht fernhalten und wurde somit auch zum Teil dieses kulturellen Wandels. Es wäre vorteilhaft, wenn sich im Zuge des Wandels eine Lösung finden würde, welche für alle Beteiligten angemessen ausfallen würde.

86. Rudolph, W.: Ethnos und Kultur. In: Fischer, H. (Hg.): Ethnologie. Eine Einführung. 1983. S. 24ff.

7.1 Gefährdung von Existenzen

Die Monopolstellung der GEMA ist wohl das größte Problem, mit dem sich Künstler und Veranstalter in Deutschland auseinandersetzen müssen. Doch auch die nicht besonders transparente Art und Weise der Verwertungsgesellschaft ihre Mitglieder auszubezahlen, sorgt bis heute für zahlreiche Proteste. Konkret können vier Punkte hervorgehoben werden, welche im Zuge der Tarif-Reform aufkommen und Existenzen gefährden können.

Am stärksten ist die elektronische Musikszene von den Veränderungen in der Tarifstruktur betroffen. Das erste Problem betrifft die Zuordnung der Einnahmen. Wird ein Lied gespielt, so muss ein gewisser Betrag theoretisch an den Urheber überwiesen werden. Das stellt sich aber besonders für elektronische Musik als schwer dar. Plattenfirmen und Radios sind dazu verpflichtet, genau über ihre abgespielten Lieder Buch zu führen. Da elektronische Musik jedoch selten im Radio zu hören ist und auch wenige Platten verkauft werden, sondern hauptsächlich in Clubs abgespielt werden, wird eine pauschale Vergütung für eine Veranstaltung an die GEMA abgegeben. Die Verwertungsgesellschaft weiß dann nicht genau, an wen sie die Teilbeträge weiterleiten soll. Durch diesen Umstand verlieren meist wenig bekannte Musiker Einnahmen, die ihnen rechtmäßig zustehen würden.

Das zweite Problem beschreibt die, um ein Vielfaches höheren GEMA-Gebühren des neuen Tarifsystems. Die von Veranstaltern zu bezahlenden Vergütungssätze orientieren sich am Eintrittsgeld und an der Größe des Veranstaltungsraumes. Dies führt dazu, dass Veranstaltungen mit ein und demselben DJ verschieden hohe Eintritte verursachen können und somit gewisse Urheber mehr und andere weniger an GEMA Einnahmen bekommen würden. Tritt ein DJ in einem Club auf, welcher viel Geld in Licht und Ton investiert, dann verlangt dieser Club in der Regel mehr Eintritt als ein Club mit weniger Lichteffekten und schlechteren Lautsprechern. Bei der gleichen Größe eines Clubs würden diejenigen Urheber ungerecht behandelt werden, welche in weniger modernen und aufwendigen Clubs gespielt werden. Das bedeutet, in Zukunft könnten Lichteffekte sowie aufwendige und qualitativ hochwertige Akustik in Clubs eine Seltenheit werden, um die Eintrittskosten gering zu halten und somit die Abgaben an die GEMA zu reduzieren. In weiterer Folge würden die Urheber ebenfalls ein geringeres Einkommen erhalten.

Das dritte Problem beschreibt die neue Regelung, dass Partys die länger als fünf Stunden dauern, mit einer zusätzlichen Gebühr behaftet werden. Diese Veränderung

wirkt sich ebenfalls insbesondere auf die elektronische Musikszene aus, da in diesem Bereich oft vom späten Abend bis in die frühen oder späten Morgenstunden getanzt wird.

Das vierte Problem bezieht sich auf die GEMA-Vermutung. Stichproben haben ergeben, dass die GEMA in machen Fällen Autorisierungen für Urheber einfordert, deren Rechte sie nicht vertritt und an die sie auch keine Vergütung weiterleitet. Namhaft wurden Auftritte von den DJ´s Loco und Chris Manura getestet.[87]

Diese Punkte skizzieren Konflikte, die in Zukunft auf Betreiber von Clubs, Diskotheken und Musikkneipen zusteuern. In manchen Fällen, würden sogar alle Probleme auf einmal aufkommen und zahlreiche Veranstalter in den Konkurs zwingen. Falls ein Clubbesitzer sich dazu entscheidet, trotz der Gebührenerhöhungen fortzufahren wie bisher, haben diese mit Sicherheit einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der im Etablissement beschäftigten Arbeitskräfte.

Die Mitarbeiterzahl wird reduziert werden müssen, die Licht- und Tonqualität wird unter Umständen leiden, oder die Eintrittsgelder werden in unbezahlbare Höhen steigen. Es ist durchaus denkbar, dass sich viele Veranstalter sich der drohenden Pleite entziehen werden und auf einen weiteren Betrieb ihrer Veranstaltungsstätten verzichten werden. Schon heute ist es für viele Veranstaltern nicht einfach in der Clublandschaft zu bestehen. Bei Gebührenerhöhungen von bis zu 2000 Prozent kann mit einem enormen Rückgang an Tanzveranstaltungen gerechnet werden.

87. Vgl. http://mittelstern.de/2012/06/die-elektronische-musikszene-als-klarer-verlierer-des-gema-verteilungsplans/

8 Fazit und Lösungsvorschlag zum gegen-wärtigen Tarifstreit

Der neuste Stand der Dinge ist, dass sich die GEMA überzeugen hat lassen, ihre Tarifreform zu vertagen. Spiegel online schrieb am 20.12.2012 in einem Artikel mit der Überschrift „*Gnadenfrist für Clublandschaft*“, dass die beteiligten Parteien zu einer Übergangslösung gelangt sind. Sowohl die GEMA, wie auch der *Bundesverband der Musikveranstalter,* können mit einem Kompromiss hoffnungsvoll ins neue Jahr gehen.

Statt den geplanten und erheblichen Erhöhungen der Gebühren, wird ab dem ersten Januar 2013 eine pauschale Erhöhung von fünf Prozent im Veranstaltungsbereich durchgeführt.

Diese Übergangsvereinbarung soll aber lediglich drei Monate lange anhalten. Ab dem ersten April soll noch einmal eine Gebührenerhöhung von zehn Prozent durchgeführt werden. Somit bekommen die Clubs in Deutschland mehr Zeit, um sich auf die bevorstehenden Veränderungen einzustellen.[88]

Vor allem die GEMA scheint zufrieden mit der neuen Vereinbarung. Georg Oeller, Vorstandsmitglied der GEMA, spricht sich für diese Übergangslösung aus: "Mit der unterzeichneten Übergangsvereinbarung haben wir eine zufriedenstellende Lösung gefunden".[89]

Abschließend kann man sagen, dass die Vertagung der geplanten Reform auf jeden Fall eine gute Entscheidung war. Dank der regen Beteiligung von Öffentlichkeit und Politik konnte Druck auf die GEMA gemacht werden, so dass diese ihr Vorhaben vertagt hat. Allerdings bleibt offen, wie es in Zukunft weitergehen wird. Bis jetzt hält die GEMA an der Reform fest, auch wenn sie an einem späteren Zeitpunkt einsetzen soll. Betreiber von Clubs, Diskotheken, Musikkneipen, Besucher von diesen Etablissements und DJ´s sperren sich gegen die Reform und bangen um den Erhalt der Clubszene.

Urheber und Musik profitieren womöglich von der kommenden Tarif-Reform, allerdings mit Sicherheit nicht alle. Aufgrund des undurchsichtigen und ungerecht wirkenden Verteilungsschlüssels der GEMA, werden weiterhin lediglich jene Urheber gut verdienen, welche einen hohen Umsatz vorweisen können.

---

88. Vgl. Spiegel- online: http://www.spiegel.de/kultur/musik/uebergangsloesung-im-streit-um-die-gema-tarifrefor-m-a-874108.html
89. Ebd.

Kleine Nischenkünstler aus dem Bereich der elektronischen Musik werden wohl auch in Zukunft weder auf besonders hohe Summen, noch gerechte Verteilungen der Gelder innerhalb der GEMA rechnen können.

Vor allem leiden allerdings die Veranstalter an der neuen Reform. Vergleicht man die Gebühren für Clubs und Diskotheken in Deutschland mit dem restlichen Europa, so fallen diese relativ niedrig aus. Die GEMA argumentiert, dass obwohl sich die Gebühren für große Clubs in Zukunft erhöhen werden, diese trotzdem einen ausreichenden Gewinn produzieren werden und nicht an einer Existenzgefährdung leiden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die GEMA 2013 auf die Veranstalter, Musikkneipenbesitzer und Clubgänger zugehen wird.

Es war und ist ein sehr hilfreicher Schritt, dass die Politik ihr Veto an die Verwertungsgesellschaft gerichtet hat. Dadurch konnte wenigstens für kurze Zeit eine Übergangslösung gefunden werden. Vielleicht ist diese auch der Schlüssel für kommende Verhandlungen, nämlich die Politik mehr in die Debatte einzubinden.

Des Weiteren würde eine etwaige Lockerung der Monopolstellung der GEMA womöglich für eine entspanntere Stimmung bei den Veranstaltern führen. Fraglich ist, ob diese Lösung eine adäquate wäre, da dann Künstler und Urheber mit Sicherheit eine komplexere Handhabung des Urheberrechtes in Kauf nehmen müssten.

Eine glasklare Auflistung der von der GEMA ausgeschütteten Beträge und Tantiemen wäre für zahlreiche Nischenkünstler und kleine Plattenfirmen eine willkommene Veränderung. Zahlreiche Stimmen rufen nach einer detaillierten Aufschlüsselung und Veröffentlichung des Verteilungsschlüssels der GEMA. Unter Umständen könnten durch eine transparente Herangehensweise der GEMA bessere und produktive Debatten über die geplante Tarif-Reform geführt werden.

9 Literaturverzeichnis

Sekundärliteratur:

Bundesgesetzblatt, Nr. 1. 1965.

Deutsches Reichsgesetzblatt, Nr. 27. 1901.

Dillenz, Walter: *Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz (Österreichisches). Kommentar.* 2. Auflage. Springer, Wien 2004.

Kreile, Reinhold: *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar.* De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin 2008.

Lutz, Peter: *Grundriss des Urheberrechts*. C.F. Müller, Heidelberg 2009.

Rehbinder, Manfred: *Urheberrecht. Ein Studienbuch*, 16. Aufl., München 2010.

Schack, Heimo: *Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2009.

Seifert, Fedor: *Über Bücher, Verleger und Autoren – Episoden aus der Geschichte des Urheberrechts*. In: *NJW*. 1992.

W. d´Albert: *Der Musikverlag und die "Genossenschaft Deutscher Tonsetzer*. 1907.

Internetquellen:

Gemeinsam gegen GEMAinheiten: http://www.gemeinsam-gegen-gemainheiten.de/ueber-uns/wer-ist-fairplay/ (Aufgerufen am 16.12.2012)

Petition gegen Tarif-Reform: https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-tarifreform-2013-gema-verliert-augenmass (Aufgerufen am 16.12.2012)

Deutsche Anwaltshotline: http://www.deutsche-anwaltshotline.de/rechtsanwalt/patent-__urheber-___markenrecht/plagiat (Aufgerufen am 20.12.2012)

Geschichte des Urheberrechts: http://www.copyrighthistory.com/anne.html (Aufgerufen am 17.12.2012)

Die Geburtsstunde des Urheberrechts: http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kalender-blatt/1546818/ (Aufgerufen am 19.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/7.html (Aufgerufen am 20.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/1.html (Aufgerufen am 20.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/2.html (Aufgerufen am 20.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/15.html (Aufgerufen am 20.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/47.html (Aufgerufen am 21.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/64.html (Aufgerufen am 21.12.2012)

Juristischer Informationsdienst: http://dejure.org/gesetze/UrhG/106.html (Aufgerufen am 21.12.2012)

Internetplattform der GVL: http://www.gvl.de/ (Aufgerufen am 22.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/die-gema/weitere-faq-zur-gema.html (Aufgerufen am 22.12.2012)

Spiegel.de: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-hamburg-urteil-im-prozess-gema-gegen-youtube-a-828774.html (Aufgerufen am 23.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/musikurheber/neu-hier/rund-um-die-mitgliedschaft/wer-kann-mitglied-werden.html (Aufgerufen am 23.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/die-gema/10-fragen-10-antworten.html (Aufgerufen am 24.12.2012)

Gesetze im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/index.html (Aufgerufen am 24.12.2012)

DPMA-jahresbericht 2009: http://dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/jahresberichte/dpma-jahresbericht2009.pdf (Aufgerufen am 25.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Gegenseitigkeitsvertraege.pdf (Aufgerufen am 25.12.2012)

Internetplattform der CISAC: http://www.cisac.org/CisacPortal/security.do;jsessionid=61D43ABAB7BE-FEE31EAF80DCDB2F9473?method=beforeAuthenticate (Aufgerufen am 25.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Verteilungsplan.pdf (Aufgerufen am 27.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2010.pdf (Aufgerufen am 27.12.2012)

Gesetze im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__54.html (Aufgerufen am 28.12.2012)

Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_f%C3%BCr_musikalische_Auff%C3%BChrungs-_und_mechanische_Vervielf%C3%A4ltigungsrechte#Umsatz (Aufgerufen am 28.12.2012)

Internetplattform der GEMA: https://www.gema.de/veranstaltungstarife (Aufgerufen am 29.12.2012)

Spiegel- online: http://www.spiegel.de/kultur/musik/uebergangsloesung-im-streit-um-die-gema-tarifreform-a-874108.html (Aufgerufen am 29.12.2012)

Internetplattform der GEMA:
http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_vk.pdf
(Aufgerufen am 01.01.2013)

Internetplattform der GEMA:
https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_v.pdf
(Aufgerufen am 02.01.2013)

Internetplattform der GEMA:
https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Informationen/tarifstruktur_u_v.pdf (Aufgerufen am 02.01.2013)

Internetplattform der DEHOGA: http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Inhaltsbilder/GEMA/Berechnungsbeispiele_zur_GEMA-Tarifreform_Stand_120814.pdf
Aufgerufen am (03.01.2013)

Piratenpartei NRW: http://www.piratenpartei-nrw.de/48681/2012-10-30/musik-braucht-keine-gema/ (Aufgerufen am 05.01.2013)

Focus.de: http://www.focus.de/panorama/welt/musik-gema-reform-familienministerin-bangt-um-clubs_aid_774187.html (Aufgerufen am 05.01.2013)

ftd.de: http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:gema-gebuehren-koalition-laesst-gema-im-gebuehrenstreit-fallen/70057772.html (Aufgerufen am 05.01.2013)

Beschluss des Abgeordnetenhauses: http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/17/PlenarPr/p17-015bs0409.pdf
(Aufgerufen am 06.01.2013)

Internetplattform des Clubs Ritter Butzke: http://www.ritterbutzke.de/Home
(Aufgerufen am 06.01.2013)

Interview mit Dr. Motte: http://www.giga.de/unternehmen/gema/news/interview-mit-dr-motte-gema-monopol-brechen/ (Aufgerufen am 06.01.2013)

Interview mit GEMA: http://createordie.de/cod/artikel/Neue-GEMA-Tarife-Abzocke-oder-gerechte-Entlohnung-4811.html (Aufgerufen am 07.12.2013)

mittelstern.de: http://mittelstern.de/2012/06/die-elektronische-musikszene-als-klarer-verlierer-des-gema-verteilungsplans/ (Aufgerufen am 07.12.2013)

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Hamburg, den 28.02.2013

Ort, den TT. Monat JJJJ Vorname Nachname